Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

Juristische Beratung im Forschungsprojekt "Stuttgart 210"

im Auftrag des
Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

bearbeitet von
Rechtsanwalt Michael Halstenberg
Rechtsanwältin Vanessa Homann, LL.M.

AZ: 1073-2023/MHA

Düsseldorf, den 29. Oktober 2024

Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbB
Hans-Böckler-Straße 1 · 40476 Düsseldorf
T: +49 211 540 13 777 - 10
F: +49 211 540 13 777 - 11
M: +49 171 836 93 32
halstenberg@fn.legal
www.fn.legal

Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt 5

B. Aufgabenstellung 6

C. Rechtliche Bewertung 7

I. Produkteigenschaft der Schalungselemente 7

1. Ansatzpunkte zur Vermeidung der Abfalleigenschaft 7
2. Keine Abfalleigenschaft der Schalungselemente 10

II. Rechtliche Maßgaben für Schalungselemente als Abfall 13

1. Begriffsbestimmungen nach § 3 KrWG 13
2. Allgemeine Vorgaben – Abfallhierarchie 14
   a) Verwertungsvorrang 15
   b) Ausnahmen von Abfallhierarchie und Verwertungsvorrang 15
   c) Bestimmung der konkreten Verwendungsart, Gebot der Hochwertigkeit 16
   d) Nachrangigkeit der Beseitigung, Gebot der Allgemeinwohlverträglichkeit 18
   e) Spezialgesetzliche Vorschriften: AltholzV 18
   f) Spezialgesetzliche Vorschriften: GewAbfV 19
   g) Beauftragung Dritter und Kontrollpflichten 19
   h) Zwischenergebnis 20
3. Getrenntsammlungspflichten und Vermischungsverbote 21
   a) Getrenntsammlungs- und -behandlungsgebot nach § 9 KrWG 21
      (1) Ausnahmen vom Getrenntsammlungsgebot 21
      (2) Spezialgesetzliche Vorschriften: GewAbfV 22
      (3) Spezialgesetzliche Vorschriften: AltholzV 23
      (4) Rechtsfolge bei Verstoß 23
   b) Vermischungsverbot nach § 9a KrWG 23
4. Registerpflicht nach § 49 KrWG 24
   a) Registerinhalt 24
   b) Registerführung 24
   c) Vorlage bei der Behörde 25
   d) Ordnungswidrigkeiten bei Nichterfüllung 25

5. Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG 26
6. Anzeigepflicht nach § 53 KrWG 26
a) Adressaten, Zeitpunkt und Voraussetzungen 26
(1) Zuverlässigkeit 26
(2) Fachkunde 27
(3) Sachkunde 28
b) Änderungsanzeige 28
c) Ausnahmen von der Anzeigepflicht 28
d) Form der Anzeige und Zuständigkeit 29
e) Ordnungswidrigkeit bei Nichterfüllung 29
7. Fahrzeugkennzeichnung bei Beförderung von Abfällen nach § 55 KrWG 29
8. Lagerung, ggf. Genehmigungspflicht nach BImSchG 30
9. Lagerung in Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV 31
a) Grundsätzliche Anforderungen nach der AwSV 31
b) Pflicht zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe 32
c) Weitere Pflichten 33
10. Zwischenergebnis 33

III. Ende der Abfalleigenschaft 33
1. Durchlaufen eines Recyclings oder eines anderen Verwertungsverfahrens, § 5 Abs. 1 KrWG 34
2. Übliche Verwendung für bestimmte Zwecke, § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG 35
3. Markt(wert) oder Nachfrage, § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG 36
4. Erfüllung technischer und rechtlicher Anforderungen, § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG 37
5. Unschädlichkeit der Verwendung, § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG 38

IV. Re-Use von Bauprodukten und Bauteilen aus baurechtlicher Sicht 39
1. Bauproduktenverordnung 40
a) Anwendung der BauPVO auf gebrauchte Produkte 40
b) Anwendung der BauPVO auf die Schalungselemente / Brettsperrholzelemente 41
c) Anforderungen an die Hersteller 42
d) Grundanforderungen in Bezug auf die Wiederverwendung 44
e) Ergänzende Anforderungen auf nationaler Ebene 45
2. Bauordnungsrecht 45
a) Regelungen zur Verwendung von Bauprodukten 46

b) Keine Weitergeltung von Verwendbarkeitsnachweisen für gebrauchte Bauprodukte 47
c) Erforderlichkeit von Verwendbarkeitsnachweisen für gebrauchte Bauprodukte 48
d) Verwendbarkeitsnachweis für die Brettsperrholzelemente 49

V. Werkvertragsrecht 50
1. Vereinbarung des Einbaus gebrauchter Bauprodukte 50
2. Vereinbarung des Einbaus bzw. der Verwendung der Brettsperrholzelemente mit dem Bauherrn 51

D. Verbesserung der Weiternutzung von Bauteilen durch Änderung abfallrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen 52

I. **Kreislaufgeführtes Wirtschaftsgut** 52
1. Definition des Begriffs „kreislaufgeführtes Wirtschaftsgut“ 53
2. Erläuterungen zur Definition des Begriffs des kreislaufgeführten Wirtschaftsguts 54
3. Fazit 56

II. Konkretisierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung 56

II. Förderung der Wiederverwendbarkeit und Abfallvermeidung (§ 3 Abs. 1 LKreiWiG) 58

III. Ersetzen des Abfallverwertungskonzepts durch ein Rückbaukonzept (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG) 58

IV. Privatisierung von Verwendbarkeitsnachweisen 59

A. Sachverhalt

Im Rahmen der Baumaßnahme Stuttgart 21 wurden sog. Kelchstützen aus Ortbeton in einer hohen Sichtbetonklasse gegossen, für die jeweils individuelle Schalungselemente hergestellt werden mussten. Diese Schalungselemente wurden von der Züblin Timber GmbH für die Ed. Züblin AG hergestellt und von dieser eingesetzt. Die Schalungselemente bestehen aus blockverleimten Brettsperrholz. Um eine glatte Oberfläche zu erhalten, wurde dieses mit einer Schicht aus lackiertem Glasfasergewebe (GFK-Laminat) versehen. Es handelt sich, soweit ersichtlich, aber nicht um gefährliche Substanzen oder sonstige Stoffe, von denen eine Gefährdung ausgeht oder ausgehen kann.[1]

Auf Grund der Besonderheit der Kelchstützen ist absehbar, dass nach deren Fertigstellung und Abnahme (ggf. inkl. Nachbesserung) eine Weiterverwendung als Schalung nicht mehr wahrscheinlich ist. Daher werden diese Schalungselemente zu einem absehbaren Zeitpunkt ihre aktuelle Zweckbestimmung verlieren. Trotz der stofflich hochwertigen Materialität wären diese dann zu entsorgen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Idee entwickelt, die Schalungselemente unmittelbar einem neuen Verwendungszweck zuzuführen, ohne deren Form, Beschaffenheit oder Stofflichkeit zu verändern. Dabei lag es auf Grund des Materials und der Beschaffenheit nahe, eine Verwendung als Bauprodukt ins Auge zu fassen. Untersuchungen zeigten, dass die Herstellung von baulichen Anlagen unter Nutzung der Schalungselemente technisch, wirtschaftlich und rechtlich möglich und sinnvoll wäre. Dies gilt aus Sicht der Ed. Züblin AG umso mehr, als damit die Möglichkeit besteht, zu demonstrieren, dass hochwertige Materialien schon während der 1. Verwendungsphase einen 2. Verwendungszweck erhalten und damit einer unmittelbaren Weiterverwendung zugeführt werden können.

Die Besonderheit besteht vorliegend darin, dass die Weiterverwendung nicht von der Ed. Züblin AG selbst durchgeführt werden soll, sondern durch einen Dritten erfolgen soll.

Zu diesem Zweck werden die Schalungselemente zunächst eingelagert. Sie werden nach „Freigabe“ und der damit verbundenen Aufgabe des 1. Verwendungszwecks unmittelbar eine bereits jetzt vorgezeichnete neue Zweckbestimmung durch einen Dritten erhalten, an den diese Schalungsteile anschließend übereignet werden.

[1] Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass es sich auch für den Fall, dass die Schalungselemente Abfall werden würden, mangels Gefährlichkeitsmerkmalen keinen „Gefährlicher Abfall“ darstellt, und keine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen. Für gefährliche Abfälle existieren spezielle Entsorgungswege und -verfahren.

B. Aufgabenstellung

Bei der Wiederverwendung von Bauprodukten oder Bauteilen (Re-Use) ist generell danach zu unterscheiden, ob diese Materialien unmittelbar wieder verwendet werden sollen oder ob die Materialien über den Weg des Abfallrechts und des Recyclings erneut in den Produktkreislauf gelangen. Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend dafür, welche rechtlichen Vorgaben für den weiteren Umgang mit diesen Gegenständen und Materialien – und damit auch für eine weitere zirkuläre Nutzung – gelten:

- Handelt es sich nicht um Abfall, verbleiben die Gegenstände und Materialien ohne Geltung von Abfallrecht allein im Anwendungsbereich des Produkt- und Baurechts.

- Handelt es sich hingegen um Abfall, findet das gesamte Abfallrecht – also vor allem das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die weiteren abfallrechtlichen Rechtsverordnungen – auf den weiteren Umgang mit den Gegenständen und Materialien Anwendung.

Für das Bauproduktenrecht und das Baurecht spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die Produkte unmittelbar als Produkte weitergenutzt werden sollen oder ob sie, rechtlich gesehen, zunächst bzw. zuvor als Abfall zu qualifizieren waren, durch einen Recycling Prozess wieder dem Produktmarkt zugeführt wurden.

Im Hinblick auf das absehbare Ende des 1. Verwendungszwecks der Schalungsteile stellt sich vorliegend zunächst die Frage, ob bei der Weiterverwendung der Schalungselemente das Abfallrecht Anwendung findet, mit anderen Worten die Weiterverwendung eine „Abfallverwertung“ i. S. d. Abfallrecht mit der Folge darstellt, dass die abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz, zur Anwendung kommen.

Auch wenn dies nicht der Fall ist, soll vorsorglich auch die Fallkonstellation begutachtet werden, in der die Schalungselemente als Abfall anfallen, so dass abfallrechtliche Vorgaben zu beachten sind und auf welche Weise der Abfall zurück in den Produktkreislauf gelangen kann.

In beiden Fällen sind die baurechtlichen Rahmenbedingungen darzulegen, die bei einer Weiterverwendung der Schalungsteile zu beachten sind.

C. Rechtliche Bewertung

I. Produkteigenschaft der Schalungselemente

Die Schalungselemente sind im Rahmen des ersten Verwendungszwecks als Produkte anzusehen. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob ein Ende des ersten Verwendungszwecks dazu führt, dass die Elemente rechtlich als Abfall zu qualifizieren sind.

1. Ansatzpunkte zur Vermeidung der Abfalleigenschaft

Aus den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 KrWG[2] folgen die wesentlichen Kriterien, die erfüllt werden müssen, um zu verhindern, dass im Zuge einer Baumaßnahme anfallende Stoffe oder Gegenstände als Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG zu qualifizieren sind:

- Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem die betreffenden Stoffe oder Gegenstände originär bzw. erstmals im Zuge der Baumaßnahme anfallen, d. h. ihren ursprünglichen Verwendungszweck verlieren.[3]

- Der Hauptzweck des weiteren Umgangs mit den betreffenden Stoffen oder Gegenständen darf nicht lediglich darin bestehen, deren Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt durch bestimmte Verfahren sicher auszuschließen, weil dann entweder eine bloße Abfallbeseitigung (vgl. § 3 Abs. 26 KrWG) vorläge, oder nur deren Heizwert genutzt würde, so dass eine energetische Abfallverwertung vorläge.

- Hauptzweck des weiteren Umgangs mit den Stoffen oder Gegenständen muss es vielmehr von vornherein sein,

    - sie entweder wieder als Erzeugnis mit den gleichen Eigenschaften, wie sie für die vorangegangene Verwendung im Bauwerk funktionsbestimmend waren, zum gleichen Zweck, zu dem sie ursprünglich hergestellt und im Bauwerk verwendet wurden, zu verwenden; Beispiele: Prüfung, Reinigung oder Reparatur von Bauteilen wie Decken-/Boden-/Wand-/Dach- „Baukastenelementen“, Fenstern, Türen oder Bodenbelägen, um sie anschließend wieder in einem anderen Bauwerk zum selben Zweck einzusetzen;

[2] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
[3] Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.05.2018 – 7 C 34.15, Rn. 30.

- oder sie als stoffliche Ressourcenquelle für die Herstellung neuer materialgleicher Bauprodukte zu verwenden, wobei es sich um die gleichen Bauprodukte oder um andere materialgleiche Bauprodukte handeln kann.

- Die bloße unternehmerische Absicht, einen Stoff oder Gegenstand gewinnbringend zu veräußern, stellt keine ausreichende Zweckbestimmung dar, da auch Stoffe oder Gegenstände, die einen Handelswert haben, Abfall sein können.[4]

- Der weitere Verwendungszweck der Stoffe oder Gegenstände muss von vornherein feststehen. Es darf nicht – auch nicht vorübergehend – zu einem Wegfall jeglicher Zweckbestimmung kommen (vgl. § 3 Abs. 2 Alt. 2 KrWG). Soweit die ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird (insbesondere, weil das Material der Stoffe oder Gegenstände stofflich genutzt werden soll, um neue Bauprodukte gleicher oder anderer Art zu erzeugen), so muss unmittelbar im maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (s.o.) ein neuer Verwendungszweck an die Stelle des bisherigen Verwendungszwecks treten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

- Vorteilhaft ist es, wenn die betreffenden Stoffe oder Gegenstände kein Gefährlichkeitsmerkmal nach § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 2 AVV i. V. m. der Anlage Nr. 2 ff. zur AVV sowie in Verbindung mit Anhang 3 der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (im Folgenden: „EU-AbfRRL“) aufweisen und auch ansonsten aufgrund ihres konkreten Zustandes nicht geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden. Andernfalls stellt sich die Frage, ob eine unmittelbare Weiterverwendung im Hinblick auf Stoffliche Anforderungen des neuen Verwendungszwecks erfüllt sind.

- Aufgrund des von vornherein feststehenden weiteren Verwendungszwecks muss die weitere Verwendung des Stoffes oder Gegenstandes sichergestellt sein (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrWG). Es muss daher entweder feste Vertragsbeziehungen zwischen den für die Baustelle Verantwortlichen und den für die Weiterverwendung Verantwortlichen geben oder ein entsprechender Markt bzw. eine entsprechende Nachfrage für die Stoffe oder Gegenstände bestehen.

- Die weitere Verwendung des Stoffes oder Gegenstandes muss in jeder Hinsicht rechtmäßig sein, insbesondere muss der Stoff oder Gegenstand – ggf. nach Prüfung, Reinigung, Reparatur oder einer weitergehenden Vorbehandlung – alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt führen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrWG).

[4] BVerwG, Urt. v. 29.05.2018 – 7 C 34.15, Rn. 30.

- Die beabsichtigte weitere Verwendung des Stoffes oder Gegenstandes darf zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder ungewiss werden, sondern muss bis zur erneuten Verwendung kontinuierlich sicher sein.[5]

Um diese Anforderungen in die Praxis umzusetzen, wird es regelmäßig auf drei Dinge ankommen:[6]

- In der Regel wird es notwendig oder zumindest sehr vorteilhaft sein, die Stoffe oder Gegenstände sehr spezifisch und als gesonderte selbstständige Fraktion von gebrauchten Produkten bzw. Materialien zu erfassen. Die Erfassung sollte daher regelmäßig spezifisch nach Produktart und Produkttyp (z.B. Mauersteine, unterteilt nach Mauerziegeln, Porenbetonsteinen, Leicht-/Betonsteinen, Kalksandsteinen, Systemwandsteine etc.) bzw. nach Materialart und Materialtyp (z.B. Kunststoffe, unterteilt nach Kunststoffarten wie z.B. EPS, XPS, PP, PE, PA, PET etc.) erfolgen. Die einzelnen Fraktionen sollten jeweils frei von Fremd-, Stör- und Schadstoffen sein bzw. solche Stoffe nur in einem unerheblichen Ausmaß enthalten. Dazu ist ein (sehr) selektiver Rückbau von in einem Bauwerk verwendeten Bauprodukten aus dem betreffenden Bauwerk erforderlich. Verschiedene Materialarten bzw. Materialtypen sollten nur dann gemeinsam und gemischt erfasst werden, wenn von vornherein feststeht und belegt werden kann, dass alle in dem betreffenden Gemisch enthaltenen Stoffe und Gegenstände unterschiedlicher Materialarten oder -typen vollständig einer bereits festgelegten Weiterverwendung zugeführt werden.[7]

- Um die Bauprodukte in dieser Art selektiv aus dem Bauwerk auszubauen, sollte idealerweise bereits vor Beginn der Durchführung der Baumaßnahme, spätestens aber sukzessive bei Durchführung der Baumaßnahme untersucht und geprüft sowie bewertet und festgelegt werden, welche Bauprodukte in dem betreffenden Bauwerk eingesetzt sind und aufgrund der Baumaßnahme selektiv ausgebaut und anschließend auf welche Art und Weise weiterverwendet werden sollen.

- Regelmäßig wird es notwendig oder zumindest sehr vorteilhaft sein, auf der Grundlage des Konzeptes für den selektiven Rückbau (s.o.) Vertragsketten bzw. ein Vertragsnetzwerk

[5] Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.05.2018 – 7 C 34.15, Rn. 30.
[6] Vgl. bspw. Industrieverband Hartschaum e.V. (IVH), „EPS-Leitfaden für Weiterverwendung & Recycling“ von Dezember 2021, Ziff. 3.1 und 6.1 zu dem dort beschriebenen Rücknahmesystem von EPS-Baustellenabschnitten „EPS Cycle“. Vorsorglicher Hinweis: Dieses Rücknahmesystem betrifft keine Bauprodukte, die bereits in einem Bauwerk verwendet wurden und aus dem Bauwerk entnommen werden, sondern bei der Verwendung von EPS-Bauprodukten angefallene Abschnitte (Produktteile), die von den Vertreibern und Herstellern der EPS-Bauprodukte zurückgenommen werden, ohne dass die Abschnitte im Bauwerk verwendet wurden.
[7] Vgl. z.B. die Entscheidung des BVerwG, Urt. v. 11.07.2017 – 7 C 35.15, Rn. 19 f., wonach Altkleider und alte Schuhe, die in öffentlich zugänglichen Containern eingeworfen und von einem Abfallsammler gesammelt werden, Abfälle sind, weil aus Sicht der einwerfenden Besitzer der Altkleider und- schuhe nicht feststeht, wie der Abfallsammler weiter mit den Altkleidern und -schuhen umgeht.

einzurichten, über die der jeweils festgelegte Zweck der Weiterverwendung für die einzelnen gebrauchten Bauprodukte bzw. Stoffe oder Gegenstände rechtlich verbindlich festgelegt und dokumentiert wird, sodass die praktische Realisierung der angestrebten Weiterverwendung auch hinreichend sicher angenommen werden kann.

2. Keine Abfalleigenschaft der Schalungselemente

Im vorliegenden Fall hängt die Frage der Abfalleigenschaft wesentlich davon ab, ob das Ende des 1. Verwendungszwecks dazu führt, dass die Schalungselemente als Abfall i. s. d. Abfallrecht anzusehen sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).

Das wäre der Fall, wenn die fraglichen Schalungselemente Gegenstände sind, deren der Besitzer, d. h. die Ed. Züblin AG, sich

- entledigt,
- entledigen will oder
- entledigen muss.

Das hängt zunächst davon ab, ob eine Entledigungshandlung und/oder ein Entledigungswille vorliegt.

Das ist anzunehmen, wenn die fraglichen Gegenstände für die Ed. Züblin AG eine wirtschaftliche Last darstellt und die weitere Verwendung nicht sicher ist.

Faktisch liegt eine Entledigungshandlung vor, wenn der Besitzer

a) die Gegenstände einer Beseitigung, einer Verwendung als Brennstoff oder einem Recycling-Prozess zuführt oder

b) seinen Besitz unter Wegfall der Zweckbestimmung und ohne (neue) Zweckbestimmung aufgibt.

Vorliegend ist festzustellen, dass der 1. Verwendungszweck aufgegeben werden soll. Die Ed. Züblin AG plant jedoch weder eine Beseitigung, noch eine Verwendung der Elemente als Brennstoff und auch kein Recycling. Vielmehr hat die Ed. Züblin beschlossen, die Elemente einer neuen Verwendung zuzuführen. Daher ist keine Entledigungshandlung i. S. v. § 3 KrWG anzunehmen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der bisher Berechtigte, die Ed. Züblin AG, sich der Schalungselemente nicht entledigen muss (§ 3 Abs. 4 KrWG), da diese nach dem Sachverhalt keinerlei Stoffe enthalten, die geeignet sind, gegenwärtig oder zukünftig eine Gefährdung für die Allgemeinheit, speziell für die Umwelt, hervorzurufen.

Ein Entledigungswille ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Verwendungszweck entfällt oder ausdrücklich aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck besteht. Dabei muss der Berechtigte dem Gegenstand einen Verwendungszweck geben, bevor der bisherige Verwendungszweck aufgegeben wurde, so dass der neue Verwendungszweck zeitlich nahtlos, d. h. unmittelbar an den bisherigen Verwendungszweck anschließen muss. Dabei ist es unschädlich, dass dieser Verwendungszweck von einem Dritten definiert und festgelegt wurde.

Vorliegend ist festzustellen, dass die Ed. Züblin AG als Berechtigte noch vor Ende der 1. Verwendungszwecks, auf der Grundlage von Voruntersuchungen eine konkrete Weiterverwendung für die Elemente vorgesehen hat. Damit wurde der 2. Verwendungszweck als „Bauelement“ bereits zu einem Zeitpunkt getroffen, bevor sich die Frage einer möglichen Weiterverwendung des Produkts aufgrund des Wegfalls der Zweckbestimmung „Schalungselement“ gestellt hat. Damit ist eine „Unmittelbarkeit“ der zweiten Zweckbestimmung anzunehmen. Dieser Zweck ist auch keine stoffliche Verwertung oder Recycling, weil die Weiterverwendung nicht darauf abzielt, den Stoff „Holz“ zu nutzen. Vielmehr sollen die Elemente in der bisherigen Form und ohne stoffliche Veränderung mehr oder weniger unverändert für einen anderen Zweck genutzt werden.

Dabei darf bei der Absicht, die Gegenstände weiter zu nutzen, nicht von dem tatsächlichen Willen geprägt sein, sich diesen in Wirklichkeit nur wirtschaftlich „günstig“ entledigen zu wollen. Nach dem Sachverhalt ist dies aber nicht anzunehmen, weil die Ed. Züblin AG an der Weiterverwendung deswegen ein Interesse hat, weil die stoffliche Hochwertigkeit der Gegenstände und die Gelegenheit, hierdurch eine Weiterverwendung beispielgebend demonstrieren zu können, im Vordergrund steht. Eine rein wirtschaftliche Verwendung i. S. e. günstigen Verkaufs ist hingegen nicht anzunehmen.

Erforderlich ist zudem, dass der neue Verwendungszweck konkret, d. h. „realistisch“ ist.

Das ist anzunehmen, wenn das Produkt zwar nicht für denselben Zweck, wohl aber für den gleichen Zweck wieder eingesetzt werden soll. Das ist vorliegend nicht der Fall, weil die Gegenstände nicht erneut als Schalungszwecke eingesetzt werden sollen.

Ausreichend wäre es aber auch, wenn Hauptzweck des weiteren Prozesses ist, die Gegenstände als „Ressourcen-Quelle“ für die Herstellung neuer materialgleicher Produkte zu verwenden (§ 3 Abs. 20 KrWG).

Insofern besteht eine rechtliche Unsicherheit, weil es sich bei den fraglichen Gegenständen rein rechtlich gesehen nicht um Bauprodukte handelt, sondern um bauliche „Hilfsmittel“, weil Schalungen nicht dazu dienen, „dauerhaft“ in Bauwerk eingebaut zu werden. Es scheint aber vertretbar, diese Differenzierung, die vor dem Hintergrund anderer gesetzlicher Zwecke und Bestimmungen (Bauordnungsrecht) erfolgt ist, nicht als Maßstab dafür heranzuziehen, ob der neue Verwendungszweck noch auf die Nutzung eines „materialgleichen“ Produkts abzielt. Vielmehr ist der konkrete Gegenstand auch

aufgrund des ersten Verwendungszwecks und seiner Materialität Bauzwecken zuzuordnen, so dass angenommen werden kann, dass der neue Verwendungszweck auf einen Einsatz als materialgleiches Produkt abzielt (§ 3 Abs. 21 KrWG).

Dieser Zweck zielt konkret auf die Nutzung als Bauprodukt bzw. Bauelement ab. Das allein ist aber nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, dass dieser neue Verwendungszweck objektiv gesehen auch realistisch ist.

Dabei ist auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem der erste Verwendungszweck entfällt und/oder die Gegenstände einem Dritten überlassen werden. Mit anderen Worten, die Verwendung der Gegenstände mit dem neuen Verwendungszweck muss konkret gesichert sein (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrWG). Ein Indiz dafür ist, ob es für solche Elemente eine Nachfrage und damit einen Markt gibt. Zudem ist zu prüfen, ob die ins Auge gefasste Verwendung des Gegenstandes rechtlich möglich, mit anderen Worten die weitere Verwendung rechtmäßig ist, was wiederum voraussetzt, dass die einschlägigen Produktanforderungen erfüllt werden bzw. erfüllt werden können.

Die Verwendung als Bauprodukt ist grundsätzlich zulässig, wenn die Nutzung der Gegenstände für diesen Verwendungszweck nicht prinzipiell ausgeschlossen ist. Das ist aber nicht der Fall, weil kein Grund ersichtlich ist, der die Verwendung der Elemente als Bauprodukt ausschließt. Vielmehr sind Elemente aus Brettsperrholz im Baubereich üblich. Im Übrigen wäre nur Voraussetzung, dass die Verwendung im Rahmen einer baulichen Anlage denkbar ist. Die Erfüllung der konkreten Anforderungen in Bezug auf statische, energetische, schallschutz- oder brandschutzrechtliche sowie sonstige Anforderungen können nämlich nur - wie bei anderen Bauprodukten auch - im Rahmen der konkreten Verwendung beurteilt werden. Der Aufwand, um die Eignung der Elemente nachzuweisen, ist auch nicht derart hoch, dass allein wirtschaftliche Gründe die Weiternutzung ausschließen.

Daher ist es vertretbar, von einer rechtzeitigen und hinreichenden neuen Zweckbestimmung durch den Erwerber auszugehen. Diese sollte bei der Übereignung der Elemente auch vertraglich fixiert werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Schalungselemente auf Grund der neuen unmittelbaren Zweckbestimmung als Bauteile und damit weiterhin als Produkte anzusehen sind und als solche Verwendung finden können (dazu nachstehend IV.)

Würde man die unmittelbare Zweckbestimmung durch den Dritten nicht für ausreichend halten, um eine Abfalleigenschaft zu vermeiden, oder wäre der Vorgang nicht als Wiederverwendung, sondern als Recycling anzusehen, so wären die Elemente als Abfall zu betrachten, der recycelt werden müsste, um wieder in den Stoffkreislauf zu gelangen (§ 3 Abs. 25 KrWG). Mit dem Recycling würde die Abfalleigenschaft wieder enden (§ 5 KrWG). Zu beachten wäre ggf. zudem die Altholzverordnung (s. dazu nachstehend II. und III.).

II. Rechtliche Maßgaben für Schalungselemente als Abfall

Für den Fall, dass die Schalungselemente gem. § 3 KrWG (zunächst) als Abfall zu qualifizieren wären, soll vorsorglich dargestellt werden, welche abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten wären.

Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen oder Abfall in sonstiger Weise bewirtschaften, unterliegen den verschiedensten abfallrechtlichen Bestimmungen. Grundlegend sind insbesondere die Pflichten, die das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) regelt. Hinzu kommen Maßgaben, die sich aus speziellen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ergeben, die auf der Grundlage des KrWG bzw. zur Ergänzung des KrWG erlassen wurden.

Nach der Definition des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG ist Abfall definiert als jeder Stoff oder Gegenstand, denen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

1. Begriffsbestimmungen nach § 3 KrWG

Grundlegend für die Bewertung, welchen abfallrechtlichen Pflichten einschlägig sind, sind die folgenden abfallrechtlich relevanten Begriffsdefinitionen (in alphabethischer Reihenfolge):

- **Abfallentsorgung** sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Abs. 22 KrWG).

- **Beförderer** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert (§ 3 Abs. 11 KrWG).

- **Besitzer** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Abs. 9 KrWG).

- **Entsorger** von Abfällen sind Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 KrWG entsorgen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

- **Erzeuger** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger) (§ 3 Abs. 8 KrWG).

- **Gewerbsmäßig** ist die Tätigkeit, wenn der Unternehmenszweck ganz oder teilweise darin besteht, Abfälle entgeltlich zu sammeln, zu befördern (mit ihnen zu handeln oder zu makeln).

Gewerbsmäßigkeit setzt eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist (vgl. § 3 Abs. 18 KrWG). **Wirtschaftliche Unternehmen** sind solche, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung, die Beförderung, den Handel oder das Makeln von Abfällen gerichtet ist, vorgenommen werden.

- **Händler** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich (§ 3 Abs. 12 KrWG).

- **Makler** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich (§ 3 Abs. 13 KrWG).

- **Sammler** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt (§ 3 Abs. 10 KrWG).

2. Allgemeine Vorgaben – Abfallhierarchie

§ 6 Abs. 1 KrWG legt eine fünfstufige Rangfolge für die Bewirtschaftung von Abfällen fest. Sie umfasst in dieser Rangfolge (von vorrangig zu nachrangig) die folgenden Stufen:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung
- und schließlich Beseitigung.

Die für Abfallerzeuger und -besitzer geltende Abfallhierarchie soll sicherstellen, dass Abfälle so effizient wie möglich behandelt werden, um Umweltauswirkungen zu minimieren sowie die Kreislaufwirtschaft und die Ressourcenschonung zu fördern (vgl. dazu § 1 Abs. 1 KrWG).

a) Verwertungsvorrang

§ 6 Abs. 1 KrWG regelt in Nr. 2 bis Nr. 4 den Grundsatz des abfallhierarchischen Verwertungsvorrangs. Gemäß diesem Grundsatz sollen Abfälle, soweit sie nicht schon vermieden worden sind, in erster Linie verwertet werden. Verwertung meint dabei gemäß § 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Abfallverwertungsanlage selbst oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären (sogenannter Substitutionseffekt), oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

§ 6 KrWG entfaltet allerdings keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Abfallerzeuger und -besitzer. Die Grundpflichten hinsichtlich der Vornahme sowie der Wahl der konkret vorzunehmenden Entsorgungsoptionen ergeben sich erst aus den §§ 7 und 8 KrWG. § 6 KrWG bildet mithin den Ausgangspunkt sowie den Maßstab für das in den nachstehenden Normen festgelegte Pflichtenprogramm, so dass sich die §§ 7 und 8 KrWG als Konkretisierung zu § 6 KrWG und damit als speziellere Normen erweisen.[8]

So wird der abfallhierarchische Verwertungsvorgang in § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 KrWG ausdrücklich gesetzlich normiert: Nach dieser Vorschrift sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet, die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Es sind also der Erzeuger und der Besitzer von Abfällen, an die sich die Pflicht zur Verwertung richtet.

b) Ausnahmen von Abfallhierarchie und Verwertungsvorrang

Ausnahmen von der Abfallhierarchie und dem Verwertungsvorrang sind nur in rechtlich engen Grenzen zulässig. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 KrWG kann vom Verwertungsvorrang lediglich bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit oder dann abgewichen werden, wenn die Beseitigung ausnahmsweise die beste Schutzgewährleistung für Mensch und Umwelt bietet.

Die Berufung auf eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit stellt grundsätzlich eine vergleichsweise seltene Ausnahme zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und zu § 7 Abs. 2 KrWG dar. Auf diese kann sich der Pflichtige nicht schon dann berufen, sobald die Verwertung eine Mehrbelastung darstellt, da die Regelung des § 6 KrWG ansonsten ins Leere laufen würde.[9]

Dabei ist zu beachten, dass eine Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 KrWG auch dann technisch möglich ist, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Eine wirtschaftliche

[8] Vgl. Reese, in: Jarass/ Petersen, KrWG, 2. Aufl. 2022, § 6 Rn. 55.; Versteyl, in: Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 4. Aufl. 2019, § 6 Rn. 24.
[9] Vgl. beispielsweise VG München, Urt. v. 28.11.2019 – M 17 K 17.5282, juris, Rn. 53.

Unzumutbarkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 KrWG ist also hinsichtlich der Verwertung von Abfällen nur dann gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten – einschließlich der Kosten einer ggf. erforderlichen Vorbehandlung – außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Die Verwertung muss weder gewinnbringend noch kostendeckend sein, wobei auf die Leistungsfähigkeit eines durchschnittlichen Betriebs abzustellen ist.[10]

Erst wenn die Verwertungskosten so hoch sind, dass sie die Erzielung angemessener Gewinne des Betriebs des abfallrechtlich Verantwortlichen insgesamt unmöglich sind, sind sie wirtschaftlich unzumutbar. Jedoch können selbst eine Entsorgungswege über die Bundeslandgrenze hinaus ebenso wie eine nur sukzessive Abnahme der Abfälle in Kauf zu nehmen sein.[11]

In der Rechtsprechung wurde beispielsweise ein um 70 % höherer Preis nicht als Härtefall und in der Wertung damit nicht als wirtschaftlich unzumutbar angesehen.[12]

Auch eine Steigerung von Kosten für die Verwertung führt per se nicht dazu, dass diese im Vergleich zur Entsorgung wirtschaftlich unzumutbar ist.[13]

c) Bestimmung der konkreten Verwendungsart, Gebot der Hochwertigkeit

innerhalb des Bereichs der Abfallverwertung differenziert die Abfallhierarchie in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG zwischen 3 Verwertungsarten:

- Vorbereitung zur Wiederverwendung: Dies ist gemäß § 3 Abs. 24 KrWG jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem die Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

- Recycling: Dies ist gemäß § 3 Abs. 25 KrWG jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; dies schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein,

[10] Vgl. beispielsweise VG Schleswig, Urt. v. 08.03.1999 – 4 A 1/99, juris, LS. 2.
[11] Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.07.2019 – 2 M 43/19, juris, Rn. 12; Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 7 KrWG, Rn. 75; Mann, in: Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 4. Aufl. 2019, § 7 Rn. 23 f.
[12] Zur Zuweisung vorbehandelter gefährlicher Abfälle zu einer Sonderabfalldeponie nach Landesrecht: VG Karlsruhe, Urt. v. 10.03.2015 – 6 K 1327/13, juris, Rn. 42; nachfolgend: VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.05.2016 – 10 S 1307/15, juris, Rn. 67, der zwar einen Härtefall annimmt, diesen aber nicht allein mit dem Preisunterschied begründet.
[13] VG Sigmaringen, Beschl. v. 21.07.2020 – 4 K 786/20, juris, Rn. 43.

nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung:

  Die energetische Verwertung ist nicht gesondert definiert; sie meint – wie sich im Umkehrschluss aus § 3 Abs. 25 KrWG (s.o.) ergibt – die Nutzung von Abfällen zwecks Erzeugung nutzbarer Energieträger (Dampf, Elektrizität, Fernwärme, Wasserstoff) und die Aufbereitung von Abfällen zu Brennstoffen.

  Die Verfüllung ist gemäß § 3 Abs. 25a KrWG jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden.

Die Frage, welche Verwendungsart/Hierarchieebene im Einzelfall zu realisieren ist, ist im Einzelfall gemäß § 8 Abs. 1 KrWG zu beantworten. Nach dieser Vorschrift hat bei der Erfüllung der Verwertungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG (Verwertungsvorgang) diejenige der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG genannten Verwertungsmaßnahmen Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien (über den gesamten Lebenszyklus: zu erwartenden Immissionen, Maß der Ressourcenschonung, einzusetzende/zu gewinnende Energie, Schadstoffanreicherung) am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Die Pflicht zur Durchführung einer abfallhierarchisch möglichst hoch- bzw. vorrangigen Verwendungsart findet ihre Grenze gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KrWG erst bei der technischen Unmöglichkeit und wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Bei der Ausgestaltung der ausgewählten durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist zudem gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. Auch das Gebot der Hochwertigkeit findet seine Grenzen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KrWG erst bei der technischen Unmöglichkeit und / oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Eine verschärfte Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling besteht gemäß § 9 Abs. 4 KrWG im Falle der Getrenntsammlung der betreffenden Abfälle:

Soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien (s.o.) am besten oder in gleichwertiger Weise wie

die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet. Auch diese Pflicht gilt bis zur Grenze der technischen Unmöglichkeit und / oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

d) Nachrangigkeit der Beseitigung, Gebot der Allgemeinwohlverträglichkeit

Wenn ein Abfall im Einzelfall unter Beachtung der vorstehend erläuterten Bestimmungen zur Abfallverwertung nicht verwertet werden muss, darf (und muss) er beseitigt werden: Gemäß § 15 Abs. 1 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen. Es sind also wiederum die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die – wenn keine Vergütungspflicht besteht – zur Beseitigung von Abfällen verpflichtet sind.

Dabei ist Beseitigung gemäß § 3 Abs. 26 KrWG jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn es zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG enthält eine Reihe von Regelbeispielen für eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls.

e) Spezialgesetzliche Vorschriften: AltholzV

Der Verwertungsvorgang für Altholz wird spezialgesetzlich in der Altholzverordnung (AltholzV)[14] geregelt.

Nach der Definition des § 2 Nr. 1 AltholzV ist als Altholz alles Industrierest- und Gebrauchtholz zu fassen, soweit es Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG ist. Industrierestholz ist nach § 2 Nr. 2 AltholzV jeder Holzrest, der in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung anfällt (einschließlich der in Betrieben der Holzwerkstoffindustrie anfallenden Holzwerkstoffreste sowie anfallende Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent). Gebrauchtholz ist in § 2 Nr. 3 AltholzV definiert als gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent.

Die Schalungselemente sind als Gebrauchtholz und damit als Altholz nach der AltholzV einzustufen. Aufgrund der Lackierung fallen die Schalungselemente voraussichtlich unter die Altholzkategorie A II nach § 2 Nr. 4 Buchst. b) AltholzV, die verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel erfasst. Den Verwertungsvorrang für Altholz normiert § 9 AltholzV. Dieser besagt, dass Altholz nur dann beseitigt werden darf, wenn es nicht stofflich oder energetisch verwertet werden kann.

[14] Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

f) Spezialgesetzliche Vorschriften: GewAbfV

Auch die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)[15] enthält spezialgesetzliche Regelungen.

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV u.a. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01) nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Vorliegend unterfallen die Schalungselemente aus Holz der Vorrangregelung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 GewAbfV. Denn der den Elementen zuzuordnende Abfallschlüssel ist in § 8 Abs. 1 Nr. 4 GewAbfV genannt, und es handelt sich um Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der Vorschrift, da Bau- und Abbruchabfälle in § 2 Nr. 3 GewAbfV definiert sind als mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen und die in Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)[16] aufgeführt sind.

g) Beauftragung Dritter und Kontrollpflichten

Zu beachten ist, dass auch bei der Beauftragung Dritter mit der Erfüllung abfallrechtlichen Pflichten die Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers gemäß § 22 Satz 2 KrWG bis zum Abschluss der endgültigen und ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch den beauftragten Dritten bestehen bleibt. Erst wenn der beauftragte Dritte den endgültigen Entsorgungserfolg bewirkt hat, entfällt auch die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers/-besitzers. Bis dahin bleibt dieser unmittelbar selbst für die Abfallentsorgung verantwortlich. So kann der Beauftragende beispielsweise von der zuständigen Abfallbehörde dann selbst als abfallrechtlich Verantwortliche in Anspruch genommen werden, wenn und soweit der beauftragte Dritte die Abfallentsorgung nicht oder nur teilweise durchführt, beispielsweise wegen einer Insolvenz.

Nach den Vorgaben des KrWG ist es auch zulässig, dass beauftragte Dritte wiederum eine Unterbeauftragung an einen Nachunternehmer vornehmen. Eine solche Unterbeauftragung kann jedoch seitens des beauftragenden Abfallerzeugers/-besitzers im Rahmen des Entsorgungsvertrages mit dem primären beauftragten Dritten untersagt oder einem Zustimmungsvorbehalt unterworfen oder in sonstiger Weise reguliert werden.

Der zivilrechtliche Vertrag, der mit dem jeweiligen Drittbeauftragten über die Abfallentsorgung abgeschlossen wird, sollte aufgrund der bestehenden Verantwortlichkeit gemäß § 22 Satz 2 KrWG

[15] Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.
[16] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.

detaillierte Pflichten zur ordnungsgemäßen Entsorgung enthalten. Insbesondere müssen Drittbeauftragte über die benötigte Zuverlässigkeit verfügen. Daher empfiehlt es sich, nur solche Unternehmen mit der Abfallentsorgung zu beauftragen, die für die konkret beauftragte Entsorgungsleistungen als sog. Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind. Insoweit bietet sich eine vorherige Überprüfung, ob es sich bei dem Drittbeauftragten um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb handelt, an.

Findet keine (direkte) Beauftragung eines solchen Entsorgungsfachbetriebs statt, sollte der Drittbeauftragte vertraglich dazu verpflichten werden, für die Durchführung der operativen Abfallentsorgungsmaßnahmen nur solche Nachunternehmer unterbeauftragen zu dürfen, die entsprechend als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind.

Zu beachten ist neben der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit für die endgültige und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nach Abfallrecht auch eine zivilrechtliche Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB und die (umwelt-) strafrechtliche Verantwortlichkeit.

h) Zwischenergebnis

Bei allen erzeugten oder besessenen Abfällen ist der Eigentümer oder Besitzer grundlegend dazu verpflichtet, den grundsätzlichen Verwertungsvorgang dadurch zu beachten, dass Abfälle bis zur Grenze der technischen Möglichkeiten und / oder der wirtschaftlichen Zumutbarkeit verwertet werden, und zwar abfallhierarchisch möglichst hoch- bzw. vorrangig (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling) und möglichst hochwertig (beispielsweise möglichst hohe Recycling-/Verwertungseffizienz). Das gilt sowohl dann, wenn die Bewirtschaftung der Abfälle unmittelbar selbst durchgeführt wird, als auch dann, wenn für die einzelnen operativen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung Dritte beauftragt werden.

Auf Grund dessen dürfte vorliegend davon auszugehen sein, dass die Schalungselemente aufgrund ihrer Beschaffenheit vorrangig der Wiederverwendung zuzuführen wären, falls rechtlich deren Abfallstatus anzunehmen wäre. Dies würde auch für die Ed. Züblin AG gelten.

Für den Fall, dass die Schalungselemente als Abfall und daher auch als Altholz zu betrachten wären, ergäben sich Behandlungspflichten und Kontrollpflichten auch für die Ed. Züblin. Auch das Abfallrecht würde die Beteiligten aber verpflichten, die Schalungselemente möglichst wieder als Produkte zu nutzen und soweit möglich, möglichst hochwertig. Insoweit sind die Zwecke einer Weiternutzung von Elementen und einer erneuten Nutzung nach einem Recycling-Prozess gleichlautend. Der „Umweg“ über das Abfallrecht ist allerdings erheblich aufwändiger, obwohl auch das Produktrecht Anforderungen stellt, die eine Gefährlichkeit oder sonstige Ungeeignetheit von Bauprodukten verhindert. Infolgedessen wird die Verwendung gebrauchter Produkte oder Stoffe gegenüber neuen Produkten grundsätzlich erschwert.

3. Getrenntsammlungspflichten und Vermischungsverbote

Nach den §§ 9 und 9a KrWG unterliegen Abfallerzeuger und -besitzer dem grundsätzlichen Getrenntsammlungsgebot für Abfälle zur Verwertung und dem grundsätzlichen Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle zur Verwertung. § 15 Abs. 3 KrWG überträgt diese beiden Pflichten auch auf Abfälle zur Beseitigung.

Die getrennte Sammlung ist gemäß § 3 Abs. 16 KrWG eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen.

a) Getrenntsammlungs- und -behandlungsgebot nach § 9 KrWG

Abfälle zur Verwertung müssen nach § 9 Abs. 1 KrWG getrennt von anderen Abfällen oder sonstigen Stoffen gesammelt und behandelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 KrWG (Verwertungsvorgang und Abfallhierarchie, s.o.) und § 8 Abs. 1 KrWG (Gebot der Hochwertigkeit, s.o.) erforderlich ist. Das gilt gemäß § 15 Abs. 3 KrWG entsprechend für Abfälle zur Beseitigung und das insoweit geltende Gebot der Allgemeinwohlverträglichkeit.

Dem Getrenntsammlungsgebot unterfällt insbesondere auch der Transport und die Lagerung der Abfälle und gilt bereits ab dem Zeitpunkt, in dem der Abfall anfällt – vorliegend also ab dem Aus- bzw. Abbau der Schalungselemente und deren endgütiger Entwidmung als Schalungsteile.

(1) Ausnahmen vom Getrenntsammlungsgebot

In § 9 Abs. 3 KrWG werden mehrere Ausnahmen vom Getrenntsammlungsgebot benannt, die jedoch nicht abschließend sind. Eine getrennte Sammlung ist danach nicht erforderlich, wenn

1. die gemeinsame Sammlung der Abfälle deren Potential zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu sonstigen Verwertungsverfahren nicht beeinträchtigt wird und wenn mit einer gemeinsamen Sammlung verschiedener Abfallarten ein Abfallstrom erreicht wird, dessen Qualität mit dem Abfallstrom vergleichbar ist, der mit einer getrennten Sammlung erreicht wird,

2. die getrennte Sammlung der Abfälle unter Berücksichtigung der von ihrer Bewirtschaftung ausgehenden Umweltauswirkungen den Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten gewährleistet,

3. die getrennte Sammlung unter Berücksichtigung guter Praxis der Abfallsammlung technisch nicht möglich ist oder

4. die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; dabei sind zu berücksichtigen:

   a) die Kosten nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die mit einer gemeinsamen Sammlung und der nachfolgenden Behandlung der Abfälle verbunden sind,

   b) die Möglichkeit von Effizienzsteigerungen bei der Abfallsammlung und -behandlung und

   c) die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten Abfälle Erlöse zu erzielen.

Dass die Schalungselemente als erzeugten Abfälle einen solchen Ausnahmetatbestand erfüllen würden, ist nicht ersichtlich.

(2) Spezialgesetzliche Vorschriften: GewAbfV

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewAbfV u.a. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01) jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern.

Für die Holz-Abfälle gilt also als getrennt gesammelte Abfallfraktion die verschärfte Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling nach § 9 Abs. 4 KrWG.

Eine Ausnahme von der getrennten Sammlung und Beförderung ist gemäß § 8 Abs. 2 GewAbfV nur zulässig, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung der in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bis Nr. 10 GewAbfV genannten mineralischen Abfälle ist nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 GewAbfV insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GewAbfV besteht zudem grundsätzlich eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der getrennten Sammlung der verschiedenen Abfallfraktionen (hier: Holz mit dem Abfallschlüssel 17 02 01). Diese Dokumentationspflichten gelten gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 GewAbfV nicht für

Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreitet. Bei Beauftragung Dritter sollte die Erfüllung der Dokumentationspflichten ausdrücklich in die Verträge ausdrücklich mit aufgenommen werden.

(3) Spezialgesetzliche Vorschriften: AltholzV

Altholz, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 m³ loses Schüttvolumen oder 0,3 t pro Tag anfällt, sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz ist nach der Maßgabe des § 10 AltholzV an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment gemäß Anhang III der AltholzV oder nach Altholzkategorien (§ 2 Nr. 4 AltholzV) getrennt zu erfassen sowie getrennt zu sammeln, bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern und zu lagern, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 3, 8 und 9 (Verwertung, Inverkehrbringen und Beseitigung) erforderlich ist.

(4) Rechtsfolge bei Verstoß

Die Vermischung von Abfällen, die dem Getrenntsammlungsgebot des § 9 KrWG unterfallen, ist in § 69 KrWG nicht bußgeldbedroht.

Allerdings handelt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV (Getrenntsammlungspflicht) die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert. Die Ordnungswidrigkeit nach kann gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Die AltholzV sieht keine Sanktion bei einem Verstoß gegen § 10 AltholzV vor.

b) Vermischungsverbot nach § 9a KrWG

Bei (getrennt angefallenen) **gefährlichen Abfällen** ist eine Vermischung und auch eine Verdünnung während allen Phasen der Abfallbewirtschaftung gemäß § 9a Abs. 1 KrWG verboten. Konkret verboten ist damit

- das Vermischen von gefährlichen Abfällen mit anderen gefährlichen Abfällen,
- das Vermischen von gefährlichen Abfällen mit nicht gefährlichen Abfällen,
- das Vermischen von gefährlichen Abfällen mit anderen Stoffen (Nicht-Abfällen).

Die Schalungselemente stellen nach dem Sachverhalt keine gefährlichen Abfälle dar, so dass das Vermischungsverbot des § 9a KrWG nicht einschlägig ist.

4. Registerpflicht nach § 49 KrWG

Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die/das Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 und Anlage 2 zum KrWG entsorgt (Entsorgung von Abfällen, gemäß § 49 Abs. 1 KrWG) sind registerpflichtig. Denn Anlage 2 zum KrWG listet als Verwertungsverfahren beispielsweise R 13 die „Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)".

Dieses Verfahren meint die Lagerung von Abfällen jenseits des Geländes der Entstehung der Abfälle bis zur anschließenden Durchführung eines anderweitigen Verwertungsverfahrens. Anlage 1 zum KrWG listet unter dem Eintrag D 15 in gleicher Weise die Lagerung von Abfällen von ihrer anschließenden Beseitigung.

a) Registerinhalt

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 KrWG müssen die Register mindestens Angaben über Menge, Art und Ursprung der Abfälle enthalten. Nr. 2 verlangt Angaben zu Bestimmung, Häufigkeit der Sammlung, Beförderungsart und Art der Entsorgungsmaßnahme. Auch Angaben zur etwaigen der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung sind zu machen, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

b) Registerführung

Register müssen gemäß § 24 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV)[17] als sachlich und zeitlich geordnete Sammlung/Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge, wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen.

Abfallentsorger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind (im vorliegenden Fall zutreffend, soweit nicht gefährliche Abfälle gelagert werden), registrieren die Anlieferungen von Abfällen, indem sie für jede Abfallart und jede Entsorgungsanlage (z.B. Abfalllager) ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), den Firmennamen und die Anschrift, die Bezeichnung und Anschrift der Entsorgungsanlage und (soweit vorhanden) die Entsorgernummer angeben und

[17] Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen v. 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede angenommene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Annahme ihre Menge, das Datum ihrer Annahme und den Namen und die Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, angeben und diese Angaben unterschreiben.

Abfallentsorger, die Abfälle lagern, sowie Abfallerzeuger, die jeweils zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind (hier, soweit nicht gefährliche Abfälle erzeugt oder gelagert werden), registrieren zusätzlich jede Abgabe von Abfällen, indem sie für jede Abfallart und jede Anfallstelle des Abfalls ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut AVV, den Firmennamen und die Anschrift, die Bezeichnung und Anschrift der Anfallstelle des Abfalls und (soweit vorhanden) die Erzeugernummer angeben und

2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede abgegebene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Abgabe ihre Menge, das Datum ihrer Abgabe und die die Abfallcharge übernehmende Person angeben und diese Angaben unterschreiben.

Die Angaben nach der jeweiligen Nr. 2 und die Unterschrift können in Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder Wiegescheinen, enthalten sein, wenn diese den Abfall erkennen lassen und den in der jeweiligen Nr. 1 genannten Angaben sachlich und zeitlich geordnet zugeordnet werden.

c) Vorlage bei der Behörde

Auf Verlangen der Behörde sind dieser gemäß § 49 Abs. 4 KrWG die Registerangaben vorzulegen. Nach § 49 Abs. 5 KrWG und § 25 Abs. 1 Satz 1 NachwV haben die Registerpflichtigen die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen.

d) Ordnungswidrigkeiten bei Nichterfüllung

Nach § 69 Abs. 2 KrWG i. V. m. den §§ 24 und 25 NachwV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt (Nr. 8), Angaben nicht (richtig, vollständig, rechtzeitig) verzeichnet (Nr. 9), das Register nicht (richtig, vollständig, rechtzeitig) vorlegt oder eine Mitteilung nicht (richtig, vollständig, rechtzeitig) macht (Nr. 10) oder eine registerpflichtige Angabe/Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (Nr. 11). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

5. Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG

Grundsätzlich gilt die Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG für all diejenigen, die gefährliche Abfälle sammeln und befördern. Jedoch liegt in vorliegendem Fall schon kein gefährlicher Abfall vor, so dass die Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG nicht greift.

6. Anzeigepflicht nach § 53 KrWG

Sammler und Beförderer gefährlicher wie nicht gefährlicher Abfälle unterfallen grundsätzlich der Anzeigepflicht des § 53 KrWG, soweit keine Erlaubnis vorliegt. Mangels Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG würde vorliegend die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG greifen.

Die Anzeigepflicht des § 53 KrWG gilt hinsichtlich der Sammlung und Beförderung von Abfällen. Zweck der Anzeige ist die Kenntniserlangung der Behörde, damit sie gegebenenfalls Maßnahmen, wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, nach § 53 Abs. 3 KrWG ergreifen kann.

a) Adressaten, Zeitpunkt und Voraussetzungen

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG haben u.a. Sammler und Beförderer von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes einmalig vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

In zeitlicher Hinsicht ist nicht die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit an sich gemeint, sondern die Aufnahme der konkreten, die Anzeigepflicht auslösenden Tätigkeit. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Sammelns und Beförderns von Abfällen. Die Anzeige muss spätestens zu diesem Zeitpunkt vollständig und richtig bei der zuständigen Behörde in Papierform oder elektronisch eingegangen sein. Der Eingang der Anzeige bei der Behörde reicht aus, damit der Sammler oder Beförderer mit der angezeigten Tätigkeit beginnen darf. Insbesondere muss nicht auf eine Eingangsbestätigung gewartet werden – wobei allerdings ein Abwarten auf die Bestätigung in der Praxis ratsam ist, um auf etwaige Einwände oder Nachforderungen der Behörde eingehen zu können.

Die Detail-Regelungen zur Anzeige finden sich in der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)[18].

(1) Zuverlässigkeit

Erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Anzeige ist nach der Maßgabe des § 53 Abs. 2 KrWG, dass der Inhaber eines Betriebes (§ 2 Abs. 1 AbfAEV) sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 2 Abs. 2 AbfAEV) zuverlässig sind: Nach § 3 Abs. 1 AbfAEV ist

[18] Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

die Zuverlässigkeit zu bejahen, wenn die Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet ist. Es hat eine tatsachengestützte Prognoseentscheidung zu erfolgen, bei der Vermutungen oder Befürchtungen nicht ausreichend sind. § 3 Abs. 2 AbfAEV enthält jedoch beispielhafte Vermutungen, nach denen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Anzeige eine Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro oder eine Strafe wegen der Verletzung folgender Vorschriften verhängt worden ist: Vorschriften

a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,

b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,

d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz-, Transport- oder Gefahrgutrechts oder

e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.

Liegt eines der Beispiele des § 3 Abs. 2 AbfAEV vor, so ist in der Regel von der Unzuverlässigkeit auszugehen. Nur im atypischen Ausnahmefall kann eine Zuverlässigkeitsprognose nach Würdigung der Gesamtumstände dennoch positiv ausfallen.

(2) Fachkunde

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fachkunde verfügen: Im Falle von im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammlern und Beförderern von Abfällen setzt gemäß § 4 Abs. 4 AbfAEV die nach § 53 Abs. 2 Satz 2 des KrWG notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen voraus, dass die betroffene Person über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

Werden lediglich im Rahmen ihres sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens Abfälle gesammelt und befördert bedarf es gemäß § 4 Abs. 4 AbfAEV keiner besonderen abfallwirtschaftlichen oder abfallfachlichen Fachkunde des Inhabers oder des Leitungspersonals, sondern es genügt die sonstige berufsbezogene Fachkunde hinsichtlich der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Es kann unterstellt werden, dass der Inhaber und das Leitungspersonal diese Anforderungen erfüllen.

(3) Sachkunde

Die Anforderungen an die Sachkunde des sonstigen Personals sind in § 6 AbfAEV geregelt. Nach dieser Vorschrift ist es erforderlich, dass das sonstige Personal auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet wird und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Einarbeitungsplan schriftlich erstellt und ihr vorgelegt wird.

b) Änderungsanzeige

Nach der Vorgabe des § 7 Abs. 7 AbfAEV ist nur dann eine erneute Anzeige nötig, wenn sich die wesentlichen Angaben ändern. Die Definition der Wesentlichkeit ergibt sich aus Feld 10.3 des Anzeigenvordrucks nach Anlage 2 AbfAEV. Danach sind die Angaben der Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6 als wesentlich anzusehen:

- Die Felder 1.1 bis 1.4 betreffen die Adresse und die Firma des Anzeigenden.
- Die Felder 2 bis 6 betreffen die Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, die etwaige Befreiung von der Erlaubnispflicht, die Angaben zur Person des Betriebsinhabers und zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.

Soweit sich diese Umstände ändern, ist eine erneute Änderungsanzeige erforderlich.

c) Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich zudem aus § 7 Abs. 8 und Abs. 9 AbfAEV. Hiernach sind Hersteller und Vertreiber, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG (Produktverantwortung) nicht gefährliche Abfälle als im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler und Beförderer von Abfällen zurücknehmen, von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine solche Rücknahme kommt vorliegend nicht in Betracht.

Ebenso von der Anzeigepflicht ausgenommen sind gemäß § 7 Abs. 9 Satz 1 AbfAEV Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber weder gewöhnlich noch regelmäßig, sammeln oder befördern. Nach § 7 Abs. 9 Satz 2 AbfAEV gilt die Annahme, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 t oder bei gefährlichen Abfällen 2 t übersteigt.

Werden tatsächlich (im gesamten tätig werdenden Unternehmen) weniger als 20 t nicht gefährlicher oder 2 t gefährlicher Abfälle befördert/gesammelt, so greift die Ausnahme von der Anzeigepflicht. Zu beachten ist jedoch, dass gegenüber der Behörde nachgewiesen werden muss, dass die Mengenschwellen nicht erreicht werden. Kann der Nachweis aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht erbracht werden, so kann von der Ausnahme nicht profitiert werden. Die Anzeigepflicht bliebe in diesem Fall bestehen.

d) Form der Anzeige und Zuständigkeit

Für die Anzeige ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AbfAEV zwingend der Vordruck der Anlage 2 AbfAEV zu verwenden. Die Anzeige kann in Papierform oder elektronisch über das von den Ländern bereitgestellte bundesweit einheitliche Onlineportal (https://www.zks-abfall.de/abfallanzeige-und-erlaubnisverordnung-eaev/anzeigenerstattung) erfolgen.

Die Anzeige hat gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen. Zuständig ist nach der Vorgabe des § 53 Abs. 1 Satz 3 KrWG die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz (Firmensitz) hat. Besitzt der Anzeigende unselbständige Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern, reicht somit eine einzige Anzeige. Bestehen jedoch selbständige Tochtergesellschaften, muss jede Tochtergesellschaft der Anzeigepflicht nachkommen.

Nach Eingang der Anzeige wird diese nach § 7 Abs. 3 Satz 1 NachwV von der Behörde auf Vollständigkeit überprüft. Bei Unvollständigkeit fordert die Behörde die anzeigende Person auf, die fehlenden Angaben zu ergänzen, § 7 Abs. 4 NachwV. Der Eingang der vollständigen Akte wird von der Behörde gemäß § 7 Abs. 5 NachwV bestätigt.

e) Ordnungswidrigkeit bei Nichterfüllung

Nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden, und es kommt eine Untersagung nach § 62 KrWG in Betracht.

7. Fahrzeugkennzeichnung bei Beförderung von Abfällen nach § 55 KrWG

Beförderer von Abfällen müssen nach § 55 Abs. 1 Satz 1KrWG grundsätzlich straßengebundene Fahrzeuge, mit denen Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördert werden, vor Antritt der Fahrt mit einem sogenannten „A-Schild“ versehen. Die Fahrzeuge müssen vorne und hinten mit einer Warntafel gekennzeichnet werden.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG gilt eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern.

8. Lagerung, ggf. Genehmigungspflicht nach BImSchG

Für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung in einem Zeitraum von unter einem Jahr von Abfällen wird nach § 1 Abs. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)[19] i. V. m. Nr. 8.12 des Anhanges 1 der 4. BImSchV unabhängig von der Gesamt-Betriebsdauer der Anlage eine Genehmigung benötigt. Unter die Genehmigungspflicht fallen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung (Zwischenlagerung) von

- gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 t (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[20], zudem sog. IED-Anlage i. S. d. Art. 10 der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU),

- gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 bis 50 t (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG),

- nicht gefährlichen Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG).

Anlagen im immissionsschutzrechtlichen Sinne sind nach der maßgeblichen Definition des § 3 Ab. 5 BImSchG u. a.

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen (Nr. 1) oder auch

- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert werden (Nr. 3)

zu verstehen. Soweit solche Zwischenlager als ortsfeste Einrichtungen oder auch als bloße Grundstücksflächen Kapazitäten oberhalb der in Nr. 8.12 des Anhanges 1 der 4. BImSchV geregelten Schwellenwerte betrieben werden, besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach den Vorgaben der 4. BImSchV. Soweit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht, sollte geprüft werden, ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die betreffenden Abfall-Lager vorliegt.

[19] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.
[20] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

9. Lagerung in Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV

Soweit eine Anlage – also eine gemäß § 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)[21]selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheit – betrieben wird, in der insbesondere wassergefährdende Stoffe gelagert werden, greifen die Vorgaben der AwSV.

Wassergefährdende Stoffe sind nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 AwSV auch feste Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

a) Grundsätzliche Anforderungen nach der AwSV

Abfall-Lager, in denen die als allgemein wassergefährdend geltenden Abfälle (feste Gemische) gelagert werden, gelten als Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, für die die Regelungen der AwSV zu beachten sind.

Nach § 17 Abs. 1 AwSV müssen die Anlagen (hier: Abfall-Lager) im Übrigen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,

2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,

3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und

4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Anlagen müssen darüber hinaus gemäß § 17 Abs. 2 AwSV dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

[21] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

b) Pflicht zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

Austretende Stoffe müssen nach der Vorgabe des § 18 Abs. 1 Satz 1 AwSV grundsätzlich durch eine Rückhalteeinrichtung zurückgehalten werden. Anlagen müssen zudem gemäß § 20 AwSV so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

Abweichend davon bedürfen Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (hier: Abfälle) gemäß § 26 Abs. 1 AwSV keiner Rückhaltung, wenn

1. sich diese Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind (Buchst. a)), oder in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern (Buchst. b)), und

2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt,

2. mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und

3. die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

Ggf. müsste also geprüft werden, ob hinsichtlich der Abfall-Lager die in § 26 AwSV genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Rückhaltungspflicht nach § 18 AwSV vorliegen und ob andernfalls die Abfall-Lager die Anforderungen an eine Rückhaltung erfüllen.

c) Weitere Pflichten

Darüber hinaus gelten für AwSV-pflichtige Anlagen eine Reihe Betreiberpflichten, z.B.

- Pflicht zur Dokumentation der Anlage gemäß § 14 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 AwSV;
- Pflichten bei Betriebsstörungen und zur Instandsetzung gemäß § 24 AwSV;
- Pflicht zur Anbringung eines Merkblatts gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 AwSV (vorausgesetzt, die Lagerungskapazität beträgt nicht mehr als 1.000 t);
- Dichtheit-Kontrollpflicht gemäß § 46 Abs. 1 AwSV.

Eine Pflicht zur Zuordnung der Abfall-Lager zu einer Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV besteht gemäß § 39 Abs. 11 AwSV jedoch nicht, weil es sich bei den hier betrachteten Abfall-Lagern um eine Anlage zum Umgang mit allgemeinen wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 AwSV handelt.

10. Zwischenergebnis

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, mit welcher Vielzahl sich Unternehmen auseinandersetzen müssen, sollen Bauabfälle einer Weiternutzung zugeführt werden, nachdem sie zu Abfall geworden sind. Daher wäre es für die Förderung der Kreislaufwirtschaft sehr hilfreich, wenn die Kriterien zur Vermeidung der Abfalleigenschaft konkreter geregelt würden und vor allem einfach handhabbar wären (s. nachfolgend D).

III. Ende der Abfalleigenschaft

Falls die Schalungselemente als Abfall angefallen wären, könnte nach Maßgabe des § 5 KrWG das Ende ihrer Abfalleigenschaft erreicht werden. § 5 Abs. 1 KrWG gibt insoweit das Folgende vor:

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

§ 5 Abs. 1 KrWG soll sicherstellen, dass dann kein Abfallrecht mehr anzuwenden ist, wenn von dem betroffenen Stoff oder Gegenstand keine abfalltypischen Gefahren mehr ausgehen.[22] Dabei werden ausschließlich Abfälle erfasst, die ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, also Abfälle zur Verwertung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 KrWG.

Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 KrWG dienen dem Ziel, einen erneuten Abfallanfall zu verhindern, den Verwertungsabschluss abzusichern und den Zeitpunkt der Transformation eines Stoffes/Gegenstandes vom Abfall hin zum „Produkt" zu bestimmen.[23]

1. Durchlaufen eines Recyclings oder eines anderen Verwertungsverfahrens, § 5 Abs. 1 KrWG

Eingangsvoraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft ist, dass der betreffende Abfall ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat. Das hierfür maßgebliche Tatbestandsmerkmal des „Durchlaufens eines Verwertungsverfahrens" ist im KrWG und in der Abfallrahmenrichtlinie nicht näher definiert.

Allerdings wird unter „Recycling" jedes Verwertungsverfahren verstanden, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Kennzeichnend für das Recycling ist der Umstand, dass Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden, die wiederum für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke verwendet werden können. Im Gegensatz zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sind daher auch intensivere Behandlungsmaßnahmen denkbar, durch die der aufbereitete Gegenstand auch für eine andere Verwendung aufbereitet werden kann.

Abzustellen ist nach der Rechtsprechung[24] auf § 3 Abs. 23 KrWG, der voraussetzt, dass die Abfälle eine Substitutionsfunktion erfüllen können. Faktisch wird damit die Reichweite des erforderlichen Verwertungsverfahrens durch die qualitativen Voraussetzungen an das Ende der Abfalleigenschaft bestimmt. Zur Beendigung der Abfalleigenschaft können bereits Verfahren der Prüfung (Sichtung), Reinigung und geringfügigen Reparatur genügen. Auch die Herstellung eines Vorprodukts kann bereits ein „Durchlaufen" eines Verwertungsverfahrens darstellen.[25]

Die geplante Weiterverwendung der Schalungselemente als Bauprodukte erfüllt die Voraussetzungen einer Substitutionsfunktion. In Bezug auf das Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verweist § 3

[22] *Schink,* in: Schink/Versteyl, KrWG, 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 17; *Dippel/Ottensmeier,* Der Abfallbegriff in der Abgrenzung zum Nebenprodukt (§ 4 KrWG) und zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG) – Eine praxisbezogene Betrachtung, AbfallR 2018, 270 (275).
[23] *Jacobj,* in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 5 Rn. 2; *Jarass*, Abfallverwertung und das Ende der Abfalleigenschaft – Insbesondere bei Ersatzbaustoffen, NVwZ 2019, 1545 f.
[24] Vgl. z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. Mai 2017 – OVG 11 S 78.16, juris, Rn. 11.
[25] Bayerischer VGH, Beschl. v. 17.02.2020 – 12 CS 19.2505, juris, Rn. 44.

Abs. 23 Satz 2 KrWG auf Anlage 2 zum KrWG, die eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren enthält. Der Eintrag R 3 benennt dort das Recycling und die Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren), als ein Verwertungsverfahren im Sinne des KrWG.

Die vorliegend geplante Entlackung der Holzabfälle würde ein solches Recycling organischer Stoffe darstellen, da es darauf abzielt, das Holz für eine weitere (neue) Verwendung als Bauprodukt vorzubereiten. Die Voraussetzung des Durchlaufens eines Verwertungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 KrWG wären damit gegeben.

2. Übliche Verwendung für bestimmte Zwecke, § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG bestimmt, dass der Abfall üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden muss. Mit dieser Voraussetzung will der Gesetzgeber ausschließen, dass durch das Verwertungsverfahren zwar andere Materialien ersetzt werden, die weitere Nutzung des zu beurteilenden Stoffes bzw. Gegenstandes aber derart ungewiss ist, dass zu befürchten steht, der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft könnte sich des Stoffes oder Gegenstandes zeitnah wieder entledigen, so dass neuerlich Abfall anfällt.[26]

Ob Stoffe üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden, bestimmt sich grundsätzlich nach der subjektiven Willensentscheidung des Abfallerzeugers oder -besitzers, die aber durch das Kriterium „üblicherweise“ objektiviert wird.[27] Bei der Bestimmung des Kriteriums „üblicherweise“ kommt der Verkehrsanschauung maßgebende Bedeutung zu. Anhaltspunkte für die „Üblichkeit“ des Verwendungszwecks ergeben sich aus den Marktverhältnissen und dem Bestehen einer Nachfrage nach den Materialien[28] sowie der bestehenden Praxis der Verwendung. Denn von einer üblichen Verwendung kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn sie tatsächlich stattfindet.

Die Schalungselemente sollen nach Aufgabe des ersten Verwendungszwecks als Bauprodukte weiterverwendet werden. Die geplante Verwendung als Bauprodukte entspricht grundsätzlich marktüblichen Verhältnissen und der bestehenden Praxis, Materialien aus dem Baubereich weiter zu nutzen, sofern sie noch in gutem Zustand sind. So werden insbesondere Schalungen einer mehrfachen Nutzung zugeführt. Auch ist eine Nachfrage nach hochwertigen Baumaterialien, insbesondere Hölzern oder

[26] BT-Drs. 17/6052, S. 77.
[27] In der unionsrechtlichen Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) der EU-AbfRRL heißt es seit 2018, dass es darauf ankommt, dass der Stoff/Gegenstand „für bestimmte Zwecke verwendet werden soll“ – was die subjektive Sichtweise der Abfallerzeuger und -besitzer betont. Unverständlich ist, dass der deutsche Gesetzgeber diesen Wortlaut der unionsrechtlichen Maßgabe nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-AbfRRL in § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG nicht richtig umgesetzt hat, vgl. *Franßen*, „Die Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets im KrWG“, in: Thiel/Thomé-Kozmiensky u.a., Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 7, 2020, S. 3 (Ziff. 3.3.1, S. 11 f.).
[28] Bay. VGH, Beschl. v. 17.02.2020 – 12 CS 19.2505, juris, Rn. 52.

Holzwerkstoffen gegeben. Die Praxis, gebrauchte Holzelemente oder Holzbauteile als Baumaterialien auch für anderweitige Zwecke weiterzuverwenden, ist üblich. Brettsperrholzprodukte haben seit den 1990er Jahren im modernen Holzbau an Bedeutung gewonnen. Im Wohnungsbau wie auch im kommunalen und gewerblichen Objektbau werden Holzelemente aus Brettsperrholz als statisch tragende Elemente eingesetzt. Brettsperrhölzer können insbesondere nur für die Errichtung von Außen- und Innenwänden sowie Dach- und Deckenelementen eingesetzt werden. Auch Dämmungen, Vorsatzschalen und Fassadenelemente können leicht am Brettsperrholz befestigt werden. Somit ist die Verwendung als Baumaterial marktüblich und es wird ausgeschlossen, dass die Materialien zeitnah wieder zu Abfall werden. Damit ist die Voraussetzung der üblichen Verwendung für bestimmte Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG erfüllt.

3. Markt(wert) oder Nachfrage, § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

Ist für den Stoff oder Gegenstand im relevanten Bewertungszeitpunkt ein Markt vorhanden oder besteht eine Nachfrage nach ihm, so erfüllt dies die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG. Auch durch das Marktwert- bzw. Nachfragekriterium soll die weitere Verwendung sichergestellt und damit ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Stoffe kurzfristig wieder zu Abfall werden.[29]

Eine Nachfrage existiert, wenn mindestens ein Wirtschaftssubjekt die Absicht haben, den Stoff/Gegenstand zu erwerben. Ein Markt ist gegeben, wenn Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen und es infolgedessen zu einer Preisbildung kommt. Für das Vorliegen eines Marktes reicht es bereits aus, wenn ein Nachfrager und ein Anbieter vorhanden sind.[30] Bestehen muss der Markt zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Ende der Abfalleigenschaft.[31] Der Markt oder die Nachfrage für den Stoff/Gegenstand muss im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ende der Abfalleigenschaft vorhanden sein.

Die Schalungselemente erfüllen die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG, denn es besteht eine Nachfrage nach den aufbereiteten Elementen im Rahmen des vorliegend zu begutachtenden Stuttgart 210 Projekts. Es ist zudem damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Re-Use-Bauteilen in Zukunft immer weiter steigen wird. Die Voraussetzung des Marktwerts und auch einer Nachfrage ist damit erfüllt. Zudem haben frühzeitige Untersuchungen bestätigt, dass sich die Elemente konkret als Bauelemente eignen.

[29] BT-Drs. 17/6052, S. 77; *Kopp-Assenmacher*, in: Kopp-Assenmacher, KrWG, 2014, § 5, Rn. 12.
[30] Kritisch dazu *Kropp*, in: von Lersner/Wendenburg/Versteyl, Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Erg.-Lfg. 2012, § 5 Rn. 18.
[31] *Dippel/Ottensmeier*, Der Abfallbegriff in der Abgrenzung zum Nebenprodukt (§ 4 KrWG) und zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG) – Eine praxisbezogene Betrachtung, AbfallR 2018, 270 (277); *Kropp/Kälberer*, AbfallR 2010, 124 (128); *Jacobj,* in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 5 Rn. 20.

4. Erfüllung technischer und rechtlicher Anforderungen, § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG

Um das Ende der Abfalleigenschaft zu erreichen, muss der Stoff oder Gegenstand gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllen. Ziel des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG ist es, das Schutzniveau für Mensch und Umwelt bei Sekundärprodukten nicht hinter dem für Primärprodukte zurückfallen zu lassen.[32] Für aufbereitete Abfälle als sekundäre Stoffe/Produkte/Erzeugnisse, deren Abfalleigenschaft enden soll, gilt nichts anderes als für vergleichbare primäre Stoffe/Produkte/Erzeugnisse.

Unter „technischen Anforderungen“ sind alle aus technischer Sicht formulierten Bedingungen, Fähigkeiten oder Eigenschaften des Stoffes oder Materials zu verstehen, die für deren ordnungsgemäße Funktion im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung zu erfüllen sind. Die technischen Anforderungen müssen nicht notwendig den konkreten Stoff/Gegenstand regeln, sondern es genügt, wenn sie sich auf für den identischen Einsatzzweck verwendete primäre Rohstoffe oder Produkte beziehen. Für die „Erfüllung“ der Anforderungen ist keine vollständige qualitative Gleichwertigkeit von Primär- und Sekundärprodukten notwendig. Entscheidend ist, dass die für das Primärprodukt geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.[33]

Rechtsvorschriften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG sind außenverbindliche Rechtsnormen in Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Satzungen.[34] Bei den weiterhin genannten „Normen“ muss es sich nicht um Rechtsnormen, sondern kann es sich auch um technische Spezifikationen oder Regelwerke handeln, die von einem anerkannten Normungsgremium erlassen wurden, zum Beispiel von internationalen Organisationen (ISO) oder nationalen Normierungsorganisationen (DIN).[35]

Die Schalungselemente wurden speziell für den Einsatz im Bauwesen hergestellt und sind derzeit für ihre ursprüngliche Funktion als Schalung geeignet. Für die Weiterverwendung als Baumaterial müssen die Schalungselemente auch nach der Entfernung des Laminats die technischen Anforderungen für die neue Zweckbestimmung erfüllen. Dies umfasst insbesondere, dass die Elemente weiterhin funktionstüchtig und sicher für den Einsatz im Bauwesen sind. Dabei muss nicht notwendigerweise die gleiche technische Leistung wie bei neuen Produkten geboten werden, solange die relevanten Anforderungen und Normen für die beabsichtigte Anwendung erfüllt werden (nachfolgend IV.).

---

[32] *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 4 Rn. 22 unter Verweis auf Art. 11 Abs. 3 Kommissionsentwurf der Richtlinie 2008/98/EG vom 21.12.2005, KOM(2005) 667 endg.
[33] *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 4 Rn. 22; “Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste“ der Europäischen Kommission in Nr. 1.3.5, S. 23.
[34] BT-Drs. 17/6052, S. 77; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 4 Rn. 22.
[35] *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 4 Rn. 22.

5. Unschädlichkeit der Verwendung, § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Nach der weiteren Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG darf die Verwendung der Stoffe und Gegenstände nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen. Diese allgemeine Voraussetzung bildet den qualitativen Schutzmaßstab für das Ende der Abfalleigenschaft insbesondere in dem Fall, dass das jeweils einschlägige Produkt- und Stoffrecht die jeweils relevanten Aspekte des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht vollständig reguliert.

Zu prüfen ist, ob die Anforderungen an die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit des Produktrechts erfüllt sind, unter dessen Anwendungsbereich der Stoff/Gegenstand bei Ende der Abfalleigenschaft fallen würde.[36] Regelt das Produktrecht die Anforderungen an den erforderlichen Umwelt- und Gesundheitsschutz eines Recyclingproduktes oder sekundären Rohstoffes bereits selbst in adäquater Weise und trägt dem „abfallspezifischen Gefährdungspotential“ hinreichend Rechnung, wird hierdurch die Anforderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG zugleich miterfüllt.[37]

Soweit das Produktrecht den Gesundheits- und Umweltschutz nicht sicherstellt, können die erforderlichen Anforderungen auch durch das Abfallrecht selbst bestimmt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn dem neu gewonnenen Stoff/Gegenstand noch abfallspezifische Risiken – zum Beispiel in Form von Schadstoffeinträgen – anhaften, die nach Art oder Umfang mit der Verwendung von Primärprodukten nicht verbunden sind.[38]

Dabei erfordert § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG eine gesicherte Prognose, dass der Stoff/Gegenstand nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen kann. Das Kreislaufwirtschaftsrecht gestattet dabei allerdings keine Risikovorsorge „ins Blaue“ hinein. Bloße Mutmaßungen und nicht belegte Behauptungen einer angeblichen Schädlichkeit für Mensch und Umwelt, aus denen sich kein abfalltypisches Gefährdungspotential ergibt, genügen nicht.[39]

Die Schalungselemente sollen nach der Aufgabe ihres ursprünglichen Verwendungszwecks und nach Entfernung des GFK-Laminats als Baumaterialien weiterverwendet werden. Vor der Weiterverwendung muss geprüft werden, ob die Entfernung des GFK-Laminats Auswirkungen auf die Unschädlichkeit der Materialien hat. Ist dies nicht der Fall und führt die Verwendung der Schalungselemente als Bauprodukte generell nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, so ist auch die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG erfüllt.

[36] BT-Drs. 17/6052, S. 47.
[37] *Petersen*, in: Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Aufl. 2022, § 5 Rn. 48.
[38] *Franßen*, in: Rehbinder/Schink, Grundzüge des Umweltrechts, 5. Aufl. 2018, Abfallwirtschaftsrecht, S. 1058.
[39] Bayerischer VGH, Beschl. v. 17.02.2020 – 12 CS 19.2505, juris, Rn.87 und 92.

IV. Re-Use von Bauprodukten und Bauteilen aus baurechtlicher Sicht

Für das Baurecht spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die Produkte unmittelbar als Produkte weitergenutzt werden sollen oder ob sie, rechtlich gesehen, zunächst als Abfall zu qualifizieren waren, durch einen Recycling Prozess aber wieder dem Produktmarkt zugeführt wurden.

Denn grundsätzlich wird zwischen neuen, gebrauchten, wiederverwendeten oder weitergenutzten Bauprodukten sowie Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffe) in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen des Baurechts nicht unterschieden. Das bedeutet, dass Bauprodukte unabhängig von ihrer bisherigen Nutzung bei ihrer neuen Verwendung für Zwecke der Errichtung, Modernisierung oder Instandsetzung baulicher Anlagen die aktuellen gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen. Im Kern unterscheidet das geltende Recht daher nicht zwischen gebrauchten und neuen Bauprodukten oder Primär und Sekundärbaustoffen. Die Verwendung der Bauprodukte muss in jedem Fall „sicher" sein.

Bei der rechtlichen Beurteilung aus baurechtlicher Sicht sind vor allem drei Rechtsbereiche entscheidend. Das europäische Bauproduktenrecht in Form der EU-Bauproduktenverordnung (1.), das nationale Bauordnungsrecht (2.) und das Zivilrecht in Form des Werkvertragsrechts (3.).

Die EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und formuliert insoweit Anforderungen an die Hersteller von Bauprodukten. Das Bauordnungsrecht der Länder regelt die Verwendung von Bauprodukten. Das Werkvertragsrecht regelt die Rechtsverhältnisse der Parteien eines Planer- oder Bauvertrags, also zwischen Bauherren und Planern sowie Bauunternehmen.

Daneben gibt es eine Reihe von Vorschriften, die auf eine bestimmte Materialbeschaffenheit einschließlich der Produktionsprozesse abzielen, so dass sich ein ausgefeiltes „Produktrecht" entwickelt hat, welches zahlreiche Anforderungen in Bezug auf Produktketten, Produktsicherheit und Gefahrstoffe enthält.[40] Daneben sind weitere Rechtbereiche zu beachten, etwa das Gebäudeenergiegesetz oder das Energiewirtschaftsrecht, die besondere Anforderungen an die technischen Leistungen von Bauprodukten stellen.

Das Bauplanungsrecht enthält hingegen in der Regel keine Anforderungen an Bauprodukte. Allerdings können Satzungen der Gemeinden, insbesondere Bauleitpläne, auch Festlegungen enthalten, die

[40] Zu nennen sind insbesondere das Chemikalienrecht (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - REACH-Verordnung, die die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien grundlegend regelt und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - CLP-Verordnung, die die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen regelt), die Gefahrstoffverordnung, die EU-Ökodesign-Richtlinie (RL 2009/125/EG) und das Energierelevante-Produkte-Gesetz, wobei die Ökodesign-Richtlinie durch die aktuelle Öko-Design-Verordnung abgelöst wird, sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Daneben spielt bei öffentlichen Auftraggebern das Vergaberecht eine wichtige Rolle.

Anforderungen an Bauprodukte enthalten, die rechtlich aber nur dazu dienen dürfen, städtebauliche Ziele zu sichern (z. Bsp. Gestaltungssatzungen) oder umweltrechtliche Bestimmungen durchzusetzen, nicht aber dazu, eigene Standards zu „kreieren".[41]

1. Bauproduktenverordnung

Die EU-Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - BauPVO) ist kein Baurecht, sondern Teil des europäischen Wirtschaftsrechts. Sie soll zur Bildung eines europäischen Binnenmarktes beitragen.

a) Anwendung der BauPVO auf gebrauchte Produkte

Im Bereich des Bauproduktrechts wird bislang nicht zwischen „neuen" Bauprodukten oder „gebrauchten" Bauprodukten unterschieden, da es sich um Wirtschaftsrecht handelt, welches sicherstellen soll, dass Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt diskriminierungsfrei gehandelt werden können.

Die Pflichten des Herstellers eines Bauprodukts, insbesondere die Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung, beziehen sich zudem auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Art. 4 Abs. 1 BauPVO bestimmt insoweit, dass der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt zu erstellen hat, wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst wird oder einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht, die für dieses ausgestellt wurde und zwar wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird. Ein „Inverkehrbringen" die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union (Art. 2 Abs. 17 BauPVO), wobei die „Bereitstellung auf dem Markt" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ist (Art. 2 Nr. 16 BauPVO).

Mit dem Erstellen der Leistungserklärung und dem Zurverfügungstellen der erforderlichen Produktinformationen hat der Hersteller mithin seine Verpflichtungen nach der BauPVO grundsätzlich erfüllt. Die Handelbarkeit des Produkts ist damit erreicht. Daraus wird geschlussfolgert, dass die BauPVO ohnehin nur auf Bauprodukte anwendbar ist, die erstmals in Verkehr gebracht werden, so dass gebrauchte Bauprodukte nicht dem europäischen Bauproduktenrecht unterfallen.

Daraus ergeben sich in Bezug auf gebrauchte Bauprodukte zwei Konsequenzen.

Nach der erstmaligen Nutzung des Bauprodukts verliert die Leistungserklärung ihre rechtliche Wirkung. Mit anderen Worten: der Nutzer eines gebrauchten Bauprodukts kann sich nicht mehr auf die

[41] Halstenberg, „Zur Zulässigkeit von umweltrechtlich motivierten Verwendungsverboten und -beschränkungen für Bauprodukte in Bebauungsplänen", in Baurecht 2018, S. 603.

Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die technischen Leistungen des Produkts abstützen. Die Leitungserklärung ist gleichsam verbraucht und erloschen.

Für Eigentümer und Unternehmen, die mit gebrauchten Bauprodukten oder Bauteilen handeln, hat dies zur Konsequenz, dass sie die Anforderungen der BauPVO nicht beachten müssen, allerdings fehlt ihnen auch eine Grundlage für die Beurteilung der technischen Leistungen des Bauprodukts (dazu nachstehend 2).

Eine weitere Konsequenz ist, dass der Einsatz von gebrauchten Produkten und / oder der darin enthaltenen Stoffe für die Herstellung neuer Bauprodukte grundsätzlich zulässig ist. Denn wenn der Hersteller diese Produkte als „neu“ auf den Markt bringt, muss er eine Leistungserklärung ausstellen und damit auch die Verantwortung für die Leistung des Produkts übernehmen. Dabei sind unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar.

Der Hersteller kann die in einem gebrauchten Produkt enthaltenen Rohstoffe wieder in den Produktionskreislauf einbringen und damit ein neues Produkt herstellen. In diesem Fall dürfte davon auszugehen sein, dass auch solche Produkte der BauPVO unterfallen, da sie mit Produkten, die aus originären Primärwertstoffen bestehen, technisch gleich zu stellen sind und auch entsprechend vermarktet werden.

Daneben stellt sich die Frage, wie Bauprodukte zu bewerten sind, die als solche erhalten bleiben, aber eine wesentliche Änderung erfahren, d. h. eine Instandsetzung oder Überarbeitung, durch die das gebrauchte Produkt wieder auf die technische Ebene eines neuen Produkts gehoben wird. Das kann z. Bsp. der Fall sein, wenn die Mechanik deutlich länger hält als die verbauten Dichtungen. In diesem Fall dürfte es darauf ankommen, ob das Produkt als gleichwertig zu einem neuen Produkt anzusehen ist, was insbesondere davon abhängt, ob das Produkt die gleichen Leistungen ebenso dauerhaft wie ein neues Produkt aufweist. Das wird man nur im Einzelfall entscheiden können.

b) Anwendung der BauPVO auf die Schalungselemente / Brettsperrholzelemente

Schalungselemente bzw. -systeme sind keine Bauprodukte i. S. d. BauPVO, da die BauPVO nur für Bauprodukte gilt. Ein Bauprodukt ist jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt (Art. 2 Nr. 1 BauPVO). Schalungssysteme werden aber nicht dauerhaft in Bauwerke eingebaut.

Ggf. hätte Züblin Timber bei dem Inverkehrbringen eine Leistungserklärung nach der BauPVO erstellen müssen, die mit dem Ende der ersten Verwendungsphase sich aber verbraucht hätte.

Im vorliegenden Fall werden Schalungselemente auf Grund des neu bestimmten Verwendungszwecks allerdings zu Bauprodukten „umgewidmet“.

Da die Ed. Züblin AG die Neufestlegung des Verwendungszwecks jedoch nicht vornimmt, sondern der Erwerber, ist die Übereignung rechtlich auch nicht als Inverkehrbringen eines Bauproduktes anzusehen, so dass die Ed. Züblin AG auch keine Herstellerpflichten eines Bauproduktherstellers treffen.

Pflichten nach der BauPVO könnten aber denjenigen treffen, der die Schalungselemente als Bauprodukte in Verkehr bringt. In diesem Fall wäre die BauPVO zu beachten, wenn es für derartige Elemente aus Brettsperrholz eine harmonisierte Norm nach der BauPVO gäbe. Das ist – soweit ersichtlich – aber nicht der Fall. Eine harmonisierte Norm (EN 14080) existiert nur für Brettschichtholz.[42]

Zwar existieren harmonisierte Normen für Sperrholz (Normenreihe DIN EN 313)[43] Diese ist jedoch nicht in das Verzeichnis der unter der BauPVO harmonisierten Normen aufgenommen.

Es existieren zwar eine Reihe von Bewertungsdokumenten, auf deren Grundlage Hersteller gem. Art. 26 Abs. 1 BauPVO eine Europäisch technische Zulassung (ETA) für ihre Brettschichtprodukte beantragen könnten. Eine solche ist jedoch freiwillig und unterliegt der Entscheidung des Herstellers. Vorliegend ist eine solche ETA nicht beantragt worden.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Schalungselemente bzw. Brettsperrholzelemente nicht den Vorschriften der BauPVO unterliegen.

c) Anforderungen an die Hersteller

Ungeachtet dessen soll dargestellt werden, welche Bedeutung die BauPVO für die Wiederverwertung von Bauprodukten haben kann.

Das Ziel der BauPVO, den Handel im Binnenmarkt zu fördern, soll dadurch erreicht werden, dass die Leistungsangaben zu Bauprodukten vergleichbar sind und zwar unabhängig von dem Ort der Herstellung bzw. des Inverkehrbringens. Dadurch kann der Käufer bzw. Verwender die Produkte in Bezug auf ihre technische Eignung und Leistungsfähigkeit objektiv miteinander vergleichen. Er kann insbesondere feststellen, ob das Produkt die erforderlichen technischen Leistungen, wie etwa Zugfestigkeit, Biegefestigkeit, Wärmedurchgang etc., erreicht.

[42] https://www.eu-bauproduktenverordnung.de/de/inhalt/din-normen/harmonisiert
[43] DIN EN 313-1:1996-05, Sperrholz - Klassifizierung und Terminologie - Teil 1: Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 313-1:1996

Das wird dadurch erreicht, dass sog. harmonisierte technische Spezifikationen, insbesondere harmonisierte Normen[44], für einzelne Bauprodukte[45] durch Normungsorganisationen, vor allem CEN[46], geschaffen und deren Fundstellen im EU-Amtsblatt anschließend veröffentlicht werden.

Diese Normen enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale (Art. 17 Abs. 3 BauPVO). Wesentliche Merkmale von harmonisierten Bauprodukten sind solche, die sich auf die sog. Grundanforderungen von Bauwerken beziehen (Art. 3 Abs. 2 BauPVO). Die Grundanforderungen stellen wiederum die Anforderungen dar, die in den Mitgliedstaaten an Bauwerke gestellt werden, etwa den Brandschutz oder die Standsicherheit. Diese Grundanforderungen sind in Anhang I der BauPVO nachrichtlich zusammengefasst. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die harmonisierten Normen alle Prüfverfahren für die Leistungen beinhalten, die der Bauherr bei der Verwendung dieser Bauprodukte in dem jeweiligen Mitgliedstaat benötigt.

Aus diesem Grund sind die Hersteller von Bauprodukten, die (bereits) von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst werden, verpflichtet, Angaben zu Leistungen ihrer Bauprodukte nur im Rahmen von Leistungserklärungen auf der Grundlage der einschlägigen harmonisierten Spezifikationen zu machen (Art. 4 Abs. 1 BauPVO). Bauprodukte für die eine Leistungserklärung erstellt wurde, müssen mit dem Inverkehrbringen eine CE-Kennzeichnung tragen (Art. 8 Abs. 2 BauPVO). Bauprodukte, die noch nicht harmonisiert sind, unterliegen den Anforderungen der BauPVO nicht. Die Liste der harmonisierten Normen wird laufend aktualisiert.[47] Die Bauprodukte, für die es keine harmonisierte technische Spezifikation gibt, benötigen ggf. einen Verwendbarkeitsnachweis.

Auf diese Weise kann der Verwender alle harmonisierten Bauprodukte anhand der Leistungsangaben miteinander vergleichen und prüfen, ob die ausgewiesenen technischen Leistungen für das konkrete Bauwerk ausreichend sind. Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf daher in Deutschland verwendet werden, wenn die (in der Leistungserklärung) erklärten Leistungen den in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Leistungsanforderungen für diese Verwendung entsprechen (§ 16c MBO; Art. 8 Abs. 4 BauPVO).

---

[44] Daneben gibt es Europäisch technische Zulassungen, die auf Europäischen Bewertungsdokumenten beruhen. „Europäisches Bewertungsdokument“ ist ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Zulassungen durch die nationalen Bewertungsstellen angenommen wird.

[45] Ein „Bauprodukt“ jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt (Art. 2 Nr. 1 BauPVO).

[46] Das CEN (Comité Européen de Normalisation - Europäische Komitee für Normung) eine private, nicht gewinnorientierte Organisation, ist eine der drei großen Normungsorganisationen in Europa.

[47] https://www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse/hen-liste

d) Grundanforderungen in Bezug auf die Wiederverwendung

Die Grundanforderungen an Bauwerke enthalten Anforderungen, die auf den Lebenszyklus des Gebäudes bezogen sind. So heißt es in Anlage I Nr. 3 der BauPVO:

> *„Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es während seines gesamten Lebenszyklus weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Bewohnern oder Anwohnern gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss insbesondere durch folgende Einflüsse übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt*."

Allerdings bezieht sich eine der Grundanforderungen (Nr. 7 - Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) auf den Zeitraum nach der Nutzungsphase. Insoweit heißt es:

> *„Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:*
>
> *a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;*
>
> *b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;*
>
> c) *für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden*."

Eigentlich sollten die harmonisierten Normen daher auch Verfahren und Kriterien enthalten, die die Bemessung der Wiederverwendbarkeit oder der Recycelbarkeit eines Bauproduktes ermöglichen. Flankierend wären insbesondere Angaben zu Schadstoffen gewesen. Das gilt umso mehr als in der Grundanforderung Nr. 3 die Emission von Schadstoffen erwähnt ist.

Tatsächlich enthalten die harmonisierten technischen Spezifikationen solche Verfahren und Kriterien regelmäßig nicht. Der Grund hierfür liegt darin, dass allein die Festlegung der anderen technischen Kriterien und Verfahren zwischen Vertretern aus den Mitgliedstaaten in den Normungsausschüssen bei CEN zeitlich derart aufwändig war, dass diese Punkte praktisch in die Zukunft verschoben wurden.

Da es in Deutschland aber bislang keine konkreten rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Pflicht zur Wiederverwendbarkeit von Bauprodukten oder Bauteilen gibt, ergaben sich aus dem Umstand, dass es hierzu keine Prüfverfahren gibt, keine Konsequenzen. Soweit das Kreislaufwirtschaftsrecht eine Abfallvermeidung durch Wiederverwendung oder Recycling vorsieht, bezieht sich dies nur auf die Bauprodukte, wie sie vorgefunden werden. Daraus ergeben sich aber keine Konsequenzen in Bezug auf das Produktdesign.

e) Ergänzende Anforderungen auf nationaler Ebene

Anders sah dies allerdings in Bezug auf gefährliche Substanzen aus. Hierzu gibt es in Bezug auf das Produktdesign klare rechtliche Vorgaben. Darüber hinaus waren die harmonisierten Normen in Einzelfällen auch hinsichtlich sonstiger erforderlicher Leistungsangaben unvollständig. Daher ergänzten die Länder die harmonisierten Anfordergen an Bauprodukte durch nationale Anforderungen. Der EuGH hat jedoch mehrfach entschieden[48], dass eine solche nationale Ergänzung von Anforderungen unzulässig ist. Der Vorrang des Europarechts führt dazu, dass die Länder weder direkt noch indirekt Anforderungen an Bauprodukte stellen dürfen, die europäisch genormt sind, d. h. für die eine von CEN erstellte Produktnorm im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht wurde.

In der Folge hat die EU-Kommission auch ihre Verfahrensweise in Bezug auf sog. gefährlichen Substanzen korrigiert und lässt eine parallele Geltung der nationalen Vorschriften nicht mehr zu.

Die harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten regelmäßig keine Prüfverfahren für gefährliche Substanzen und in Bezug auf die Wiederverwendbarkeit oder die Recyclingfähigkeit. Das Bauproduktenrecht stellt daher (nur) Prüfverfahren zur Messung technischer Leistung zur Verfügung. Daher leistet es aktuell de facto keinen Beitrag zum Thema „Weiter-/Wiederverwendung“ von Bauprodukten.

Bauprodukte die aktuell gehandelt und verwendet werden, brauchen mithin keine Eigenschaften aufweisen, die sich auf diese Eigenschaften beziehen. Da die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen an diese „harmonisierten“ Bauprodukte stellen dürfen, lässt sich die Regelungslücke auch nicht auf nationaler Ebene schließen.

2. Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht der Länder zielt als Bestandteil des Polizei- und Ordnungsrechts („Baupolizeirecht“) im Wesentlichen auf die Gefahrenabwehr im Hochbau. Dabei stehen die Standsicherheit, der Brandschutz aber auch der (Mindest-) Wärmeschutz sowie der Schallschutz im Fokus.

Für den sonstigen Bau (vor allem Infrastrukturprojekte) gibt es keine den Bauordnungen vergleichbaren Regelungen. Vielmehr enthalten die entsprechenden Gesetze nur die allgemeine Bestimmung, dass das Bauwerk „sicher“ sein muss. § 4 S. 1 FStrG regelt beispielhaft:

> *„Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht*.“

[48] Grundlegend EuGH Urt. v. 16.10.2014 – C-100/13 – Kommission/Deutschland.

Zum Baupolizeirecht gehören auch bautechnische, baugestalterische und baukonstruktive Regelungen einschließlich der Vorschriften zum verwendeten Baumaterial sowie zur Baukonstruktion.

Die sog. baupolizeilichen Generalklauseln (vgl. § 3 MBO) umschreiben die gesetzlichen Schutzziele i.S.v. Sicherheit baulicher Anlagen, nur sehr abstrakt. Das gilt auch für die bauproduktrechtliche Generalklausel, wonach Bauprodukte zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden dürfen, wenn sie für den vorgesehenen Verwendungs- bzw. Anwendungszweck tauglich sind und den Anforderungen der Bauordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Regelungen für einen angemessenen Zeitraum („Dauerhaftigkeit“) entsprechen (§ 16b MBO).

Die Bauordnungen der Länder werden durch Technische Baubestimmungen ergänzt, die im Wege von normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften durch die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder konzipiert und veröffentlicht werden, wobei deren verbindliche Außenwirkung gesetzlich angeordnet ist (vgl. § 85a MBO).

Diese Verwaltungsvorschriften der Technische Baubestimmungen (VV TB) der Länder enthalten neben einer Vielzahl von konkreten technischen Festlegungen auch Verweise auf Normen, technische Regelwerke oder anerkannte Regeln der Technik, die verbindlich zu beachten sind. Diese beziehen sich auch auf Bauprodukte.

Oft wird nicht hinreichend beachtet, dass Produkte für das Bauordnungsrecht nur insoweit relevant sind, als diese für die Bauwerkssicherheit von Bedeutung sind. Es gibt daher auch eine Vielzahl von Bauprodukten, die keinen Verwendungsvorbehalten unterliegen, weil sie für die bauaufsichtlichen Anforderungen nicht von Relevanz sind. Solche Produkte können dann ohne Weiteres (Wieder-) Verwendung finden. Dazu gehören beispielsweise Fußleisten, Türklinken oder Tapeten. Bei diesen Produkten kann sich allenfalls die Frage von gefährlichen Substanzen stellen.

a) Regelungen zur Verwendung von Bauprodukten

Bauliche Anlagen werden aus Bauprodukten errichtet, wobei die Art und Weise des Zusammenfügens als Bauart bezeichnet wird. Die Leistung einer baulichen Anlage oder eines Bauteils wird daher unmittelbar durch die technischen Leistungen der verwendeten Bauprodukte sowie der angewendeten Bauarten bestimmt.

Aus diesem Grund müssen die verwendeten Bauprodukte als Teil des Bauwerks mit den bauaufsichtlichen Anforderungen korrespondieren. Nur ein stimmiges Gesamtsystem trägt technisch die Gewähr dafür, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Bauwerke nicht gefährdet wird. Das Bauordnungsrecht unterscheidet aber nicht zwischen neuen und gebrauchten Bauprodukten. Daher gelten alle Regelungen uneingeschränkt auch für gebrauchte Bauprodukte.

Die Frage der Notwendigkeit einer Baugenehmigung spielt keine Rolle, weil die bauaufsichtlichen Anforderungen auch dann einzuhalten sind, wenn für das Bauvorhaben eine Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 59 Abs. 2 MBO).

In allen Bauordnungen ist – unabhängig von der bauproduktrechtlichen Generalklausel – im Übrigen geregelt, dass Bauprodukte einem Verwendungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegen. Danach dürfen für die Bauwerkssicherheit relevante Bauprodukte, bzw. Bauprodukte, an die bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, nur verwendet werden, wenn ein Verwendbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) für das Produkt vorliegt, welcher aber nicht erforderlich ist, wenn

- das Produkt den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder von einer solchen Regel abweicht oder
- einer Technischen Baubestimmung entspricht oder
- das Bauprodukt für die Erfüllung der Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

Ungeachtet davon kann die VV TB vorsehen, dass ein Bauprodukt in jedem Fall eines oder keines Verwendbarkeitsnachweises bedarf.

Unabhängig davon gelten für sog. harmonisierte Bauprodukte besondere Regelungen. Solche Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

b) Keine Weitergeltung von Verwendbarkeitsnachweisen für gebrauchte Bauprodukte

Bei harmonisierten Bauprodukten besteht jedoch das Problem, dass die Leistungserklärung bei einer erneuten Verwendung keine Geltung mehr beansprucht, so dass eine CE-Kennzeichnung als Verwendbarkeitsnachweis bei gebrauchten Bauprodukten nicht herangezogen werden kann. Zudem kann auch keine neue Leistungserklärung ausgestellt werden, weil die BauPVO kein erneutes Inverkehrbringen von Bauprodukten regelt.

Das gleiche gilt für nationale Verwendbarkeitsnachweise. Das heißt das Bauordnungsrecht geht davon aus, dass Verwendbarkeitsnachweise, z. Bsp. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, nicht (mehr) gelten, wenn das Produkt bereits eine Nutzungsphase durchlaufen hat und mit dem Ausbau seien Bestandsschutz verliert.

Muss der Bauherr bautechnische Nachweise, z. Bsp. einen Standsicherheitsnachweis oder einen wärmeschutznachweis erstellen, benötigt er hierfür die Leistungsdaten des Produkts.

Um festzustellen, welche Leistungen für das gebrauchte Produkt zugrunde gelegt werden können, bedarf es daher einer Untersuchung und technischen Dokumentation, die als Grundlage für erforderliche Verwendbarkeitsnachweise und bautechnische Nachweise herangezogen werden kann.

Das ist für neue Produkte, die in Serie hergestellt werden, kein Problem, weil in diesem Fall exemplarisch nur ein sog. Produkttyp geprüft wird und der Hersteller mit Aufbringen des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) erklärt, dass alle der in Serie hergestellten Produkte die gleichen Leistungen erbringen (§ 21 f. MBO). Denn alle Produkte haben dieselbe Produkthistorie.

c) Erforderlichkeit von Verwendbarkeitsnachweisen für gebrauchte Bauprodukte

Gebrauchte Bauprodukte waren in der Regel einer unterschiedlichen Beanspruchung ausgesetzt. Diese haben auf Grund der Nutzungsphase daher eine unterschiedliche Historie, so dass auch die Leistungen unterschiedlich sein können. Es bedarf daher einer Einzelfallprüfung, um die verbliebenen Leistungen festzustellen.

Etwas kann ausnahmsweise gelten, wenn die Bauprodukte eine ähnliche Historie haben. Das kann z. Bsp. bei Ziegelsteinen der Fall sein, die nachweislich aus der gleichen Ziegelei stammen, in dem gleichen Gebäude verbaut waren und gleich genutzt wurden. In diesen Fällen dürfte es zulässig sein, eine exemplarische Charge auszuwählen und diese zu prüfen (etwa auf Druckfestigkeit) und so einen Leistungsbereich zu definieren, in dem sich – ggf. unter Einrechnung eines Sicherheitsbeiwerts – aller Voraussicht nach auch die übrigen Steine befinden.

Da es sich aber auch in diesem Fällen um eine Einzelfallbetrachtung handelt, kommt als Verwendbarkeitsnachweis regelmäßig nur eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) in Betracht. Damit ist grundsätzlich eine Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde eines Landes erforderlich.

Welche Überlegungen insoweit anzustellen sind, ergibt sich exemplarisch aus zwei Leitfäden des Landesamts für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg für die Wiederverwendung von Stahlbauteilen[49] und die Wiederverwendung von Fertigteilen aus Beton, Stahl- und Spannbeton[50].

Daraus ergibt sich, dass für die Wiederverwendung von Bauprodukten, an die bauaufsichtlichen Anforderungen gestellt werden und / oder die für die Erstellung notweniger Nachweise, einschließlich der nach dem Gebäudeenergiegesetz erforderlichen Wärmeschutznachweis, von Bedeutung sind, technische Prüfungen und individuelle Verwendbarkeitsnachweise erforderlich sind, bevor eine Verwendung in Betracht kommt. Das kann mit einem erheblichen technischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden sein.

[49] https://lbv.brandenburg.de/download/Bautechnik/Bautechnik_Merkblatt_Wiederverwendung_St.pdf
[50] https://lbv.brandenburg.de/download/Bautechnik/bautechnik_Merkblatt_Fertigteile.pdf

Die Verwendung von Bauprodukten, die die bauaufsichtlichen Anforderungen nicht erfüllen, führen zu einem gesetzlichen Verstoß und damit zwangsläufig zu einem werkvertraglich mangelhaften Bauwerk, für das die Unternehmer haften (s. nachstehend V.).

d) Verwendbarkeitsnachweis für die Brettsperrholzelemente

Im vorliegenden Fall käme es zunächst darauf an, ob das Bauprodukt „Brettsperrholz" ein Produkt ist, das nach anerkannten Regeln der Technik gefertigt wurde. In diesem Fall wäre kein spezieller Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Sofern die Fertigung nicht nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt ist, müsste ein spezieller Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Für die Schalungselemente gibt es keine (gültigen) Leistungserklärungen und/oder Verwendbarkeitsnachweise.

Daher bedarf es der Erstellung einer technischen Dokumentation in Bezug auf die Leistungen, die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften der LBO Baden-Württemberg (LBO)[51] und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erforderlich sind. Das sind insbesondere Nachweise in Bezug auf Standsicherheit und Brandschutz sowie ein Wärmeschutznachweis. Dabei könnte auch auf vorliegende Technische Dokumentationen von Züblin Timber zurückgegriffen werden.

Auf dieser Grundlage könnte dann für die betreffenden Bauprojekte eine Zustimmung im Einzelfall gem. § 20 LBO bei der obersten Baurechtsbehörde des Landes beantragt werden. Die Zustimmung kann auch für mehrere vergleichbare Fälle erteilt werden.

Der spätere Aufsteller des Standsicherheitsnachweises hätte dann unter Einbeziehung der vorliegenden technischen Angaben einen rechnerischen Nachweis der Standsicherheit aufzustellen. Dabei wäre ggf. auch zu bewerten, ob der erste Verwendungszweck zu einer Beeinträchtigung des Elements geführt haben könnte.

Bei Aufstellung erforderlicher Brandschutznachweise ist die HolzBauRL BW 2023 zu berücksichtigen, soweit diese wegen der Gebäudeklasse Anwendung findet.

[51] Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

V. Werkvertragsrecht

Das Bauvertragsrecht ist Bestandteil des Werkvertragsrechts, so dass der Auftragnehmer den „Erfolg“ schuldet. Bestandteil des Erfolgs ist grundsätzlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und vertraglichen Standards, was in der Praxis die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit vieler kodifizierter technischer Regelwerke bedeutet. Die Parteien können die Inhalte des Werkvertrags aber grundsätzlich frei vereinbaren. Das betrifft auch die Verwendung gebrauchter Bauprodukte.

1. Vereinbarung des Einbaus gebrauchter Bauprodukte

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich die Partien ausdrücklich darauf einigen, dass gebrauchte Bauprodukte Verwendung finden. Dabei besteht aber immer das Risiko der Unwirksamkeit solcher Vereinbarungen, insbesondere wenn der Bauherr Verbraucher ist. Denn dieser gilt grundsätzlich als unkundig, so dass sichergestellt sein muss, dass der Verbraucher die Tragweite der Entscheidung auch zuverlässig abschätzen konnte. Es muss sichergestellt sein, dass der Bauherr sich der Tragweite seiner Entscheidung in Hinblick auf finanzielle, technische und organisatorische Konsequenzen (Instandhaltung) bewusst war. Andernfalls ist die Vereinbarung möglicherweise nicht wirksam vereinbart worden mit der regelmäßigen Folge, dass das Bauwerk insoweit mangelhaft ist.

Unabhängig davon muss der (Weiter-) Verwender wegen der werkvertraglichen Pflichten in jedem Fall prüfen und ggf. gegenüber dem Bauherrn verantworten, ob das betreffende Produkt/Material auch den aktuellen Vorschriften entspricht. Damit sind Bauunternehmen, die Bauprodukte nicht herstellen, sondern nur verwenden, meist überfordert. Dadurch drohen nicht unerhebliche Haftungsrisiken.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Kennzeichen eines Werk- bzw. Bauvertrags dessen „Unvollkommenheit“ in Bezug auf die Leistungsbeschreibung ist. Leistungsprogramme weisen Lücken und Ungenauigkeiten vor allem in Bezug auf Qualität, Verfahren und Produkte auf.

Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht ausdrücklich über die Beschaffenheit geeinigt haben, gilt im Zweifel, dass der Unternehmer das Übliche schuldet (§ 633 Abs. 2 BGB). Das Übliche dürfte aber die Verwendung neuer Bauprodukte sein. Dabei ist „neu“ nicht unbedingt auf das Alter zu beziehen, sondern vor allem auf den Umstand, dass die Bauprodukte zuvor noch nicht verwendet worden sind.

Die rechtliche Praxis gleicht vertragliche Lücken im Ergebnis dadurch aus, dass der Auftragnehmer auch ohne ausdrückliche Regelung dazu verpflichtet ist, alle maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, zumindest soweit diese sich auf den

Werkerfolg auswirken können.[52] Das bezieht sich auch auf die verwendeten Bauprodukte.[53] In Folge dessen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Werk unvollständig oder fehlerhaft ist, wenn es nicht den technischen Regelwerken entspricht, die als allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten.

Die auch in privaten Bauverträgen oftmals vereinbarte VOB/B enthält insoweit ausdrücklich folgende Bestimmung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B):

> *„Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten*."

Damit müssen auch recycelte oder wiederverwendete Bauprodukte grundsätzlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die zum Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks gelten. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorschriften des Bauordnungsrechts. Haben sich diese Regelungen geändert, kann ein Bauprodukt folglich nur wiederverwendet oder recycelt werden, wenn das Bauprodukt auch den geänderten, das heißt regelmäßig den aktuellen Vorschriften und einschlägigen technischen Regelwerken entspricht.

Im Ergebnis muss das Bauunternehmen, welches gebrauchte Bauprodukte verwendet bzw. der Lieferant, der diese bereitstellt, die Haftung dafür übernehmen, dass diese den aktuellen Bauvorschriften entsprechen und gegenüber neuen Produkten gleichwertig sind, es sei denn mit dem Bauherrn wurde eine wirksame abweichende Vereinbarung geschlossen. Daher ist die Verwendung gebrauchter Bauprodukte, insbesondere wenn es sich um solche handelt, an die bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, vor allem bei Verträgen mit Verbrauchern nicht ohne Risiko.

2. Vereinbarung des Einbaus bzw. der Verwendung der Brettsperrholzelemente mit dem Bauherrn

Vorliegend sollen die Brettsperrholzelemente im Rahmen eines Forschungsvorhaben beispielhaft eingebaut werden. Davon gehen auch die jeweiligen Bauherren aus. Daher wird ausdrücklich vereinbart, dass die fraglichen Bauteile zum Einsatz kommen. Zudem sind die Bauherren keine Verbraucher. Daher ist davon auszugehen, dass der Einbau der Elemente in Bezug auf die in Rede stehenden Materialien vertragsgerecht erfolgen kann. Voraussetzung ist aber, dass für die Elemente die Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, soweit diese nach dem Bauordnungsrecht erforderlich sind.

[52] Vgl. BGH, Urt. v. 06.05.2015 – VIII ZR 193/14; Urt. v. 21.11.2013 – VII ZR 275/12; Urt. v. 7. 3. 2013 - VII ZR 134/12; Urt. v. 16. 12. 2004 - VII ZR 257/03.
[53] Vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 04.09.2018, 2 U 58/18; LG Mönchengladbach, Urt. v. 17.06.2015 – 4 S 141/14.

Im Rahmen des Pilotprojekts könnten die Schalungselemente auch unentgeltlich überlassen werden. In diesem Fall sollten die Konditionen gleichwohl in einem Vertrag festgehalten werden. Das umfasst auch einen Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbegrenzung. Die Inhalte des Vertrages sind dem konkreten Sachverhalt anzupassen.

D. Verbesserung der Weiternutzung von Bauteilen durch Änderung abfallrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen

Die Weiternutzung von Bauteilen birgt ein Potenzial für Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit. Aktuell stehen starre abfallrechtliche Regelungen häufig einer effizienten Wiederverwendung entgegen. Im Kern regelt das Abfallrecht auch nicht die „Vermeidung" von Abfällen, sondern die Wiedergewinnung von Produkten aus Abfall. Hintergrund ist die Sorge vor abfallspezifischen Gefahren gebrauchter Materialien, die durch eine erhöhte Kontrolldichte ausgeglichen werden sollen. Durch gezielte Änderungen dieser Rahmenbedingungen können Materialien als Produkte länger im Wirtschaftskreislauf verbleiben und Umweltbelastungen effizienter reduziert werden. Insofern ist zu beachten, dass alle Produkte ohnehin die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen haben, damit sie verwendet werden dürfen. Das gilt für neue und gebrauchte Produkte unterschiedslos.

I. Kreislaufgeführtes Wirtschaftsgut

Um den Problemen und Defiziten rund um die abfallhierarchisch vorrangige[54], rechtlich und praktisch aber unterentwickelte Abfallvermeidung entgegenzuwirken, wäre die Einführung einer neuen rechtlichen Begriffskategorie zweckmäßig, die den Nicht-Abfall definiert und auf diese Weise den für Stoffe und Gegenstände aller Art Verantwortlichen die Voraussetzungen veranschaulicht, bei deren Erfüllung Abfall vermieden wird. Als Name für die neue Begriffskategorie des Nicht-Abfalls wird der Arbeitstitel „kreislaufgeführtes Wirtschaftsgut" verwendet.[55]

Der Vorteil einer solchen Regelung besteht in der deutlich größeren Rechtssicherheit in Bezug auf die Frage, wie eine Kategorisierung von Produkten als Abfall vermeiden werden kann, um auf diese Weise die praktische Handhabung in Form der Weiter bzw. Wiedernutzung zu erleichtern.

[54] Vgl. § 6 Abs. 1 KrWG.
[55] Eine detaillierte Ausarbeitung zu der Konzeption des kreislaufgeführten Wirtschaftsguts findet sich in der Ausarbeitung „Konzept für ein ‚kreislaufgeführtes Wirtschaftsgut' im Abfallrecht zur Förderung der Abfallvermeidung und der Kreislaufwirtschaft" von Gregor Franßen im Rahmen der Festschrift für Frank Petersen „Kreislauf – Wirtschaft – Recht", herausgegeben von Jean Doumet, Barbara Friedrich und Isabella Lemperle, erschienen 2023 im Lexxion Verlag. Die nachfolgenden Abschnitte zur Definition und der Erläuterung sind dem Beitrag von Gregor Franßen entnommen.

1. Definition des Begriffs „kreislaufgeführtes Wirtschaftsgut“

Aus der Analyse der Definitionen und Vermutungsregelungen zum Abfallbegriff nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 KrWG, zum Nebenprodukt nach § 4 KrWG und zum Abfallende nach § 5 KrWG sowie deren maßgeblichen tatbestandlichen Voraussetzungen lässt sich eine spiegelbildliche Definition für den Begriff des kreislaufgeführten Wirtschaftsguts als Gegenteil zum Abfallbegriff ableiten. Eine solche Begriffsdefinition könnte wie folgt lauten:

> *(1) Ein Stoff oder Gegenstand, dessen Besitzer die bisherige Zweckbestimmung des Stoffes oder Gegentandes aufgibt, ist ein kreislaufgeführtes Wirtschaftsgut und kein Abfall, wenn*
>
> 1. *der Besitzer für den Stoff oder Gegenstand spätestens im Anschluss an den Zeitpunkt der Aufgabe der bisherigen Zweckbestimmung einen nächsten Verwendungszweck unverzüglich festlegt,*
>
> 2. *der Stoff oder Gegenstand entweder unmittelbar oder nach einer Vorbereitung oder Aufbereitung für den festgelegten nächsten Verwendungszweck geeignet ist,*
>
> 3. *die Durchführung einer erforderlichen Vorbereitung oder Aufbereitung nach Nummer 2 sichergestellt ist,*
>
> 4. *die dem festgelegten nächsten Verwendungszweck entsprechende weitere Verwendung des Stoffes oder Gegenstandes sichergestellt ist und*
>
> 5. *die dem festgelegten nächsten Verwendungszweck entsprechende Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand – gegebenenfalls nach einer erforderlichen Vorbereitung oder Aufbereitung – alle für den festgelegten nächsten Verwendungszweck anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und in der nächsten Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.*
>
> *(2) Unverzüglichkeit im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Aufgabe der bisherigen Zweckbestimmung und dem Zeitpunkt der Festlegung des nächsten Verwendungszwecks nicht länger als unbedingt erforderlich ist, um den nächsten Verwendungszweck festzulegen. Unbedingt erforderlich können insbesondere unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Aufgabe der bisherigen Zweckbestimmung durchgeführte Markterkundungen sowie Untersuchungen und Prüfungen bestimmter Eigenschaften des Stoffes oder des Gegenstandes sein, die für die Entscheidung über den nächsten Verwendungszweck erforderlich sind. Dabei hat ein Zeitraum außer Betracht zu bleiben, der vermeidbar gewesen wäre, wenn der Besitzer bereits vor Aufgabe des*

bisherigen Verwendungszwecks geeignete und zumutbare Maßnahmen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen und Markterkundungen, zur Festlegung des nächsten Verwendungszwecks durchgeführt hätte. Beim nächsten Verwendungszweck im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 kann es sich um den bisherigen Verwendungszweck oder einen anderen Verwendungszweck handeln.

(3) Vorbereitung im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 ist jede Prüfung, Reinigung oder Reparatur, durch die der Stoff oder Gegenstand so vorbereitet wird, dass er ohne weitere Vorbehandlung für den festgelegten nächsten Verwendungszweck verwendet werden kann. Aufbereitung im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 ist jede weitere Behandlung, die über eine Prüfung, Reinigung oder Reparatur hinausgeht.

(4) Die Durchführung einer gegebenenfalls erforderlichen Vorbereitung oder Aufbereitung und die dem festgelegten nächsten Verwendungszweck entsprechende weitere Verwendung des Stoffes oder Gegenstandes ist im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 sichergestellt, wenn eine Nachfrage nach oder ein Markt für den Stoff oder Gegenstand besteht. Eine zwischenzeitliche Lagerung des kreislaufgeführten Wirtschaftsguts, deren Dauer nicht länger als für die Bedienung der Nachfrage oder für den Absatz auf dem Markt nach Absatz 4 erforderlich ist, steht der Sicherstellung der Durchführung einer gegebenenfalls erforderlichen Vorbereitung oder Aufbereitung nach Absatz 1 Nummer 3 und der Sicherstellung der dem festgelegten nächsten Verwendungszweck entsprechenden Verwendung nach Absatz 1 Nummer 4 nicht entgegen.

2. Erläuterungen zur Definition des Begriffs des kreislaufgeführten Wirtschaftsguts

Indem der Vorschlag in Abs. 1 auf die Aufgabe der bisherigen Zweckbestimmung abstellt, setzt er am Ende der Nutzungsphase eines Stoffes/Gegenstandes an, greift also in dem Zeitpunkt, in dem sich nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 KrWG die Frage stellt, ob Abfall vorliegt oder nicht.

Um die durch eine Entledigung bedingte Entstehung von Abfall zu vermeiden und die Grenze zum Abfallregime nicht zu überschreiten, ist es nach Abs. 1 Nr. 1 des Vorschlags grundlegende Voraussetzung, dass sogleich ein nächster Verwendungszweck festgelegt wird. Denn ohne nächsten Verwendungszweck droht der Stoff bzw. Gegenstand wirtschaftlich oder tatsächlich eine Last darzustellen, für die der weitere rechtmäßige und umweltgerechte Verbleib bzw. Umgang/Verwendung nicht gesichert ist. Dabei kann es sich, wie Abs. 2 Satz 3 klarstellt, erneut um den bisherigen Verwendungszweck handeln – es kann aber auch ein ganz anderer Verwendungszweck sein, weil maßgeblich ist, dass ein Verwendungszweck festgelegt ist, nicht welcher es im Einzelnen ist.

Idealerweise legt die Besitzerin bzw. der Besitzer, sobald das Ende der Nutzungsphase absehbar wird, bereits vor Aufgabe des bisherigen Verwendungszwecks eine nächste Zweckbestimmung fest. Da dies

aber nicht immer möglich sein wird – etwa, weil noch Prüfungen zu Qualitäten, zur Notwendigkeit einer Behandlung oder der passenden anschließenden Verwendungsmöglichkeit erforderlich sind –, kann der nächste Verwendungszweck auch erst kurze Zeit nach Aufgabe der bisherigen Zweckbestimmung festgelegt werden.

Auch „unmittelbar" im Sinne der Abfall-Vermutungsregelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG meint nicht „sofort", sondern erlaubt einen gewissen zeitlichen Spielraum. Das dient einerseits dem Erhalt des „Produktstatus" möglichst vieler Stoffe/Gegenstände zwecks Förderung der abfallhierarchisch vorrangigen Abfallvermeidung. Um Missbrauch entgegenzuwirken und ein hohes Niveau des abfallrechtlichen Schutzniveaus zu erhalten, ist die Dauer einer solchen Transitionsphase mit noch nicht abschließend geklärter Anschlussverwendung auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Daher wird in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Maßstab der „Unverzüglichkeit" im Sinne von „ohne schuldhaftes Verzögern" nach § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgegeben. Insbesondere durch Abs. 2 Satz 2 soll der Besitzer dazu angehalten werden, nach Möglichkeit schon während der Nutzungsphase vorbereitende Maßnahmen mit Blick auf die Festlegung des nächsten Verwendungszwecks durchzuführen. Soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, können die Maßnahmen auch nach der Aufgabe des bisherigen Verwendungszwecks durchgeführt werden – allerdings immer mit der Maßgabe der Unverzüglichkeit.

Neben einer Vorbereitung, die nach Abs. 3 Satz 1 wie die Definition der abfallbezogenen Verwertungsmaßahme der Vorbereitung zur Wiederverwendung nach § 3 Abs. 24 KrWG auf Prüfung, Reinigung und Reparatur begrenzt ist, ist vor der nächsten Nutzungsphase auch eine deutlich weitergehende Aufbereitung zulässig. Das kann auch eine mechanische, physikalische oder chemische Behandlung umfassen; gemeint ist Aufbereitung daher im Sinne jedes derzeit üblichen Produktionsverfahrens.[56] Eine Beschränkung auf ein „normales industrielles Verfahren" wie in der Nebenprodukt-Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KrWG[57] ist nicht geboten, weil es sich bei kreislaufgeführten Wirtschaftsgütern um Stoffe oder Gegenstände handelt, die in ihrer vorangegangenen Nutzungsphase entsprechend einem Hauptzweck verwendet wurden – darin unterscheiden sie sich von Nebenprodukten, deren Erzeugung nicht der Hauptzweck des auf ein anderes Hauptprodukt gerichteten Herstellungsverfahrens ist.

Die Konkretisierung des in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 jeweils verwendeten Begriffs der „Sicherstellung" in Abs. 4 Satz 1 als das Bestehen einer Nachfrage oder eines Marktes entspricht den Nebenprodukt- und

[56] Vgl. dazu auch den Vorschlag der EU-Kommission für eine Novelle der Bauprodukteverordnung (COM(2022) 144 final), die künftig auch für gebrauchte und wiederaufbereitete Bauprodukte gelten soll (vgl. Art. 2 Nr. 2 des Vorschlags), die jeweils Nicht-Abfall sind (vgl. Art. 3 Nr. 24 und Nr. 28 des Vorschlags), wobei eine „Wiederaufbereitung" ein über Reparatur, Reinigung und regelmäßige Wartung hinausgehender Umwandlungsprozess sein soll (vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d) und Art. 3 Nr. 28 des Vorschlags). Dieser Begriff der „Wiederaufbereitung" entspricht dem hier verwendeten Begriff der „Aufbereitung".
[57] Vgl. zu Art. 5 AbfRRL: EU-KOM, Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste, 21.6.2012, Ziff. 1.2.4, S. 17 f., Vgl. zu § 4 KrWG: BT-Drs. 17/6052, S. 76.

Abfallende-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG. Die Verwendung entsprechend des festgelegten nächsten Verwendungszwecks muss zwar anhand einer auf Indizien basierenden positiven Prognose hinreichend gewiss, jedoch nicht 100% oder absolut sicher sein.[58] Die Unschädlichkeit einer Zwischenlagerung in dem für den Vertrieb erforderlichen logistischen Umfang nach Abs. 4 Satz 2 geht zurück auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Porr Bau“[59] zur Nebenprodukt-Regelung in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) Abfallrahmenrichtlinie vom 19.11.2008[60] (AbfRRL), der § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrWG entspricht.

Die Beschreibung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes des Stoffes/Gegenstandes in der nächsten Verwendung in Abs. 1 Nr. 5 entspricht den Nebenprodukt- und Abfallende-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG.

3. Fazit

Um die Abfallvermeidung gezielt voranzutreiben, bedarf es einer klaren, normierten Handhabe im Umgang mit Stoffen und Materialien. So können insbesondere die Abfalldefinition sowie die Bedingungen zur Abfallvermeidung, zur Einstufung als Nebenprodukt und zum Ende der Abfalleigenschaft auf Grundlage des Konzeptes des kreislaufgeführten Wirtschaftsguts angepasst werden. Ein solches Konzept sollte mindestens durch Verwaltungsvorschriften als Auslegungshilfe eingeführt werden, um den Verantwortlichen größere Rechtssicherheit zu bieten. Das kreislaufgeführte Wirtschaftsgut könnte zudem spezifisch auf Bauprodukte angepasst werden, um die Wiederverwendung in diesem Sektor zu stärken, den Eintritt der Bauteile in das Abfallrechtsregime zu verhindern und so die Ressourcenschonung weiter zu fördern.

II. Konkretisierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung

Neben der Aufnahme des Konzeptes eines kreislaufgeführten Wirtschaftsguts in den gesetzlichen Rahmen, ist auch eine Konkretisierung hinsichtlich der Voraussetzungen an die Vorbereitung zur Wiederverwendung zur Förderung der Wiederverwendung von Bauteilen denkbar. In der Definition der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ – die in der fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG als

[58] Vgl. zur Nebenprodukteigenschaft: EuGH, Urt. v. 17.11.2022 – Rs. C-238/21, Porr Bau GmbH Rn. 52 f.; Urt. v. 18.4.2002 – Rs. C-9/00, Palin Granit, NVwZ 2002, 1362, Rn. 36; EU-KOM, Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste, Nr. 1.2.3. Zur Abfallende-Voraussetzung: BT-Drs. 17/6052, S. 77; *Dippel/Ottensmeier*, Der Abfallbegriff in der Abgrenzung zum Nebenprodukt (§ 4 KrWG) und zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG) – Eine praxisbezogene Betrachtung, AbfallR 2018, 270 (277); *Kropp/Kälberer*, AbfallR 2010, 124 (128); *Jacobj,* in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 5 Rn. 20.
[59] EuGH, Urt. v. 17.11.2022 – Rs. C-238/21, Porr Bau GmbH, curia.
[60] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

eigener, weiter Hierarchiepunkt aufgeführt ist – liegt ein wesentliches Element zur Erreichung des Endes der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 KrWG.

Wiederverwendung im Sinne des KrWG ist nach § 3 Abs. 21 jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Die Wiederverwendung ist ein zentraler Anknüpfungspunkt der Abfallvermeidung. Unter der „Vorbereitung zur Wiederverwendung" nach § 3 Abs. 24 KrWG ist dagegen jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur gemeint, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die (bereits) zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist damit keine Maßnahme der Abfallvermeidung, sondern kommt erst in Betracht, wenn bereits Abfälle angefallen sind. Da diese Verwertungsform besonders zum Ressourcenschutz beiträgt, wird sie nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG als vorrangige Verwertungsoption genannt.[61]

Wann die Vorbereitung zur Wiederverwendung abgeschlossen ist, ist anhand der in § 5 Abs. 1 KrWG genannten Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft zu ermitteln. Entscheidend ist, dass ein Stadium erreicht ist, in dem die Wiederverwendung üblicherweise gesichert erscheint (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG) und weiterhin müssen alle solchen Vorbereitungshandlungen erfolgt sein, um die sonstigen Bedingungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KrWG zu erfüllen und das Ende der Abfalleigenschaft zu bejahen.[62]

Gerade in Bezug auf als Abfall angefallene Bauteile wären Verwaltungsvorschriften sinnvoll, um klare Anforderungen an die Vorbereitung zur Wiederverwendung – und damit an die Prüfung, Reinigung und Reparatur – zu definieren, die speziell auf Bauteile zugeschnitten sind. Dies könnte standardisierte Verfahren und Prüfungen umfassen, um den Prozess der Vorbereitung zu beschleunigen. Genauso ist auch denkbar, dass gesetzlich oder anhand einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, dass ein bestimmter Prozentsatz von (neuen) Bauteilen bei Bauprojekten aus wiederverwendeten Materialien bestehen muss, um den Anreiz zur Vorbereitung und Wiederverwendung zu stärken. Allerdings müsste insoweit feststehen, dass hierfür auch genügend Materialien zur Verfügung stehen.

Diese Vorbereitung zur Wiederverwendung erfordert klare Vorgaben hinsichtlich der Begriffe des Prüfens, Reinigens und Reparierens und es ist ratsam – beispielsweise im Rahmen von Verwaltungsvorschriften auf Landesebene – spezifische Festlegung von Anforderungen an die Prüfung, Reinigung und Reparatur der zur Wiederverwendung vorgesehenen Bauteile zu treffen. Durch Vorgaben hinsichtlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung von als Abfall angefallenen Baustoffen und -materialien könnte so ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der wie Wiederverwendung erleichtert und zu einem zeitnahen Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG führt.

[61] BT-Drs. 17/6052, S. 74.
[62] *Reese*, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl. 2022, § 3 Rn. 397.

Je einfacher ein Bauteil, welches als Abfall angefallen ist, das Abfallende erreicht und wieder als Produkt verwendet werden kann, desto einfacher wird eine kreislaufwirtschaftsgerechte Wiederverwendung weil der organisatorische und damit auch der wirtschaftliche Aufwand sinkt.

II. Förderung der Wiederverwendbarkeit und Abfallvermeidung (§ 3 Abs. 1 LKreiWiG)

§ 3 Abs. 1 des baden-württembergischen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz[63] (LKreiWiG) regelt, dass bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen darauf geachtet werden *soll*, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Hier ist eine Änderung des Gesetzeswortlauts und eine Differenzierung und Distanzierung von der Abfalleigenschaft von beim Rückbau und Abbruch von Anlagen anfallenden Stoffen nötig. Anfallende Abfälle *müssen* nach den bindenden Vorgaben der bundesrechtlich in § 6 Abs. 1, § 7 abs. 2 KrWG normierten Abfallhierarchie verwertet werden. Eine „Soll-Vorschrift“ ist insoweit nicht ausreichend.

Darüber hinaus könnte im Rahmen von § 3 Abs. 1 LKreiWiG ausdrücklich ergänzt werden, dass bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen darauf geachtet werden *muss*, dass Bauteile auch nach ihrer Nutzungsphase weiter- oder wiedernutzbar sein müssen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Mit einer solchen Vorgabe könnte verhindert werden, dass weiterverwendbare Bauteile überhaupt als Abfall anfallen bzw. könnte der Weg zum Ende der Abfalleigenschaft verkürzt werden. Konkrete würde sich dies auf die Konstruktionsweisen auswirken und Bauarten befördern, die eine Demontage erlauben, wie etwa Verschraubungen.

III. Ersetzen des Abfallverwertungskonzepts durch ein Rückbaukonzept (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG)

Derzeit bestimmt § 3 Abs. 4 Satz 1 LKreiWiG, dass im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m^3 Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme im Rahmen des Verfahrens der verfahrensführenden Behörde ein *Abfallverwertungskonzept* vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen ist.

Würde der Gesetzeswortlaut vorliegend dahingehend geändert, dass anstelle eines Abfallverwertungskonzepts, ein *Rückbaukonzept* erstellt werden müsste, so könnte der Anfall von Abfall mindestens teilweise vermieden werden. § 3 Abs. 4 Satz 1 LKreiWiG sollte bestimmen, dass bei einem

[63] Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung vom 17.12.2020 (GBl. 2020, 1233).

verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m^3 Bodenaushub, bei einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder bei einem einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme Materialen so ausgebaut (bzw. ausgehoben) werden müssen, dass sie (ggf. direkt) wieder nutzbar sind. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Rückbaukonzeptes würde so bereits verhindern, dass im Rahmen von Bauvorhaben Abfälle anfallen. Die Einführung eines Rückbaukonzepts anstelle eines reinen Abfallverwertungskonzepts in § 3 Abs. 4 Satz 1 LKreiWiG wäre damit ein signifikanter Schritt hin zu mehr Abfallvermeidung. Anders als das Abfallverwertungskonzept, das den Umgang mit Abfällen nach ihrer Entstehung regelt, würde ein Rückbaukonzept bereits im Vorfeld Maßnahmen festlegen, die darauf abzielen, Abfälle zu vermeiden, indem Materialien und Bauteile für eine direkte Weiter-/Wiederverwendung vorgesehen werden.

Insoweit ist auch denkbar, dass Bauherren verpflichtet werden, eine Art Demontage- und Verwendungsplan zu erstellen, der bereits während der Bauplanung zu entwerfen ist. Dieser Plan kann dokumentieren, welche Bauteile nach Ende der Nutzungsphase weiterverwendbar sind, wie sie demontiert werden sollen, ohne dass ihre Integrität beeinträchtigt wird.

Derartige Rückbaukonzepte wären bei abzubrechenden Bauwerken eigentlich schon erforderlich, weil ansonsten die Abfallvermeidung operativ kaum umsetzbar ist. Zudem müssten im Rahmen des Rückbaukonzepts bereits die erforderlichen Voruntersuchungen stattfinden, die darüber entscheiden, welche Bauteile ggf. weiter- bzw. wiedergenutzt werden können und wofür. Das wäre insbesondere erforderlich, um zu verhindern, dass die betreffenden Bauteile den Abfallstatus erhalten.

IV. Privatisierung von Verwendbarkeitsnachweisen

Ein Hauptproblem bei der Verwendung gebrauchter Bauteile oder Bauprodukte ist die Erbringung der Nachweise, dass diese Produkte auch den aktuellen bauaufsichtlichen und energetischen Anforderungen entsprechen. Das gilt insbesondere an Bauteile, an die bauaufsichtliche oder auch energetische Anforderungen gestellt werden, wie beispielsweise, Stahl- oder Holzträger, Steine für den konstruktiven Mauerwerksbau, Fenster oder Außentüren.

Soweit Verwendbarkeitsnachweise erforderlich sind, ergibt sich zudem das Problem der Einzelfallgenehmigung in Form einer Zustimmung im Einzelfall, die wiederum nur durch die oberste Baubehörde eines Landes erteilt werden kann. Der damit verbunden organisatorische Aufwand (Erstellung und Prüfung von Gutachten) und Zeitverlust verhindert oft eine wirtschaftliche Nutzung entsprechender Materialien. Hinzu treten entsprechende Haftungsrisiken.

Der organisatorische Ablauf könnte dadurch erleichtert werden, dass Verwendbarkeitsnachweise künftig auch nur auf der Grundlage einer privaten Begutachtung erteilt werden können, ohne dass die Behörden eine Prüfpflicht haben. Damit würde das Prinzip der Prüfingenieure, welches im Bereich der

Bautechnischen Nachweise Anwendung findet, auf den Bereich der Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte erstreckt.

Die Behörden würden – ungeachtet eines Eintrittsrechts – in der Regel nur noch prüfen, ob eine entsprechende Prüfung eines geeigneten Gutachters vorliegt (Vollständigkeitskontrolle). Ergänzend könnte die Zuständigkeit von der obersten Baubehörde generell auf nachgeordnete Behörden delegiert werden.

Die Haftung für die Verwendbarkeit würde dann Sachverständige übernehmen. Diese könnten sich zudem spezialisieren und damit auch Skalengewinne nutzbar machen. Zudem könnte der Einsatz gebrauchter Bauprodukte versicherungstechnisch dadurch einfacher abgesichert werden, dass die Sachverständigen gegen Drittschäden versichert sind.

Bei Bauprodukten, die für die Standsicherheit und den Brandschutz relevant sind, könnte ggf. auch das 4-Augen-Prinzip erhalten bleiben, indem zwei Sachverständige die entsprechenden Freigaben erteilen müssen. Im Übrigen ist zu beachten, dass aufgrund der erforderlichen statischen und auch der Brandschutznachweise ohnehin eine weitere Prüfung durch den Fachplaner und den Prüfingenieur/Prüfsachverständigen erfolgt.

Die Herausgabe von Untersuchungsleitfäden, entsprechend der in Brandenburg vom Landesamt für Bauen und Verkehr erstellten Leitfäden (s. S. 48) wäre für die Praxis hilfreich.

Prüfungen für eine Weiterverwendung sind technisch deutlich einfacher abzuwickeln, wenn ein fachkundiger Hersteller eingeschaltet wird, der die Produkte zurücknimmt und mit verlässlichen Angaben wieder auf dem Markt bereitstellen kann. Auch die Einbeziehung eines Herstellers wäre deutlich einfacher, wenn die Produkte nach Wegfall des ersten Verwendungszwecks nicht automatisch in den Abfallbereich fallen würden, sondern im Produktkreislauf verbleiben würden.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2024

Michael Halstenberg
Rechtsanwalt

Vanessa Homann
Rechtsanwältin